

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9	Bielefeld, den 18. Dezember	1998
-------	-----------------------------	------

Inhalt

	Seite:		Seite:
Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union	241	Arbeitsrechtsregelung über die Hinausschiebung der allgemeinen Gehaltsanhebung 1998 und die vorübergehende Aussetzung der Zuwendungszahlung im Diakonissenmutterhaus Münster ...	261
Kirchengesetz zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes und zur Änderung der Ordnung und andere Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union.....	255	Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF	262
Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche der Union.....	257	Vereinbarung zur Umsetzung der Unfallverhütungsvorschrift VBG 122	266
Beschluß des Rates der EKU	258	Satzung des Kirchenkreises Herne nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen	268
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betr. die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen	258	Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken und für das Zusammenwirken der Träger diakonischer Arbeit im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken	270
Bestätigung von Notverordnungen	259	Urkunde über die Aufhebung der 3. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Arnsberg	274
Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskammer und der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen .	259	Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Buschhütten .	274
Ausgleichszulage für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst)	260	Urkunde über die Teilung der 8. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Iserlohn	274
Kirchliches Arbeitsrecht	260	Urkunde über die Teilung der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Herten	274
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Nebenberufler-Ordnungen	260	Persönliche und andere Nachrichten	275

Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtengesetz – KBG)

Vom 6. Juni 1998

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Grundbestimmung	§ 1	Ernennung	§ 6
Geltungsbereich	§ 2	Gelöbnis	§ 7
Kirchenbeamtenverhältnis	§ 3	Nichtigkeit der Ernennung	§ 8
		Rücknahme der Ernennung	§ 9
		Rechtsfolgen bei Nichtigkeit und Rücknahme der Ernennung	§ 10
		Zuständigkeit	§ 11

Teil 2 Das Kirchenbeamtenverhältnis

		Kapitel 2 Dienstaufsicht, Personalakte	
		Dienstaufsicht	§ 12
		Einstweilige Maßnahmen	§ 13
Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses	§ 4	Führung der Personalakte	§ 14
Voraussetzungen	§ 5	Einsicht in die Personalakte	§ 15

Kapitel 3 Laufbahnen und Amtsbezeichnungen		Kapitel 3 Wartestand	
Laufbahnen	§ 16	Grundbestimmung	§ 53
Amtsbezeichnungen	§ 17	Wartestand für leitende Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte	§ 54
Teil 3 Amt und Rechtsstellung		Rechtsfolgen	§ 55
Kapitel 1 Pflichten		Verwendung im Wartestand	§ 56
Grundbestimmung	§ 18	Wiederberufung	§ 57
Beratungs- und Gehorsamspflicht	§ 19	Versetzung in den Ruhestand	§ 58
Verantwortlichkeit	§ 20	Ende des Wartestandes	§ 59
Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen	§ 21	Kapitel 4 Ruhestand	
Annahme von Zuwendungen	§ 22	Grundbestimmung	§ 60
Angeordnete Nebentätigkeiten	§ 23	Vorgezogener Ruhestand	§ 61
Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit	§ 24	Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	§ 62
Zustimmungs- oder anzeigepflichtige Nebentätigkeiten	§ 25	Feststellung der Dienstunfähigkeit	§ 63
Amtsverschwiegenheit	§ 26	Anderweitige Verwendung	§ 64
Übergabe amtlicher Unterlagen	§ 27	Wiederberufung	§ 65
Arbeitszeit	§ 28	Ruhestand von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Probe	§ 66
Residenzpflicht, Dienstwohnung	§ 29	Verfahren und Rechtsfolgen	§ 67
Aufenthaltsanweisung	§ 30	Teil 6 Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses	
Fernbleiben vom Dienst	§ 31	Grundbestimmung	§ 68
Politische Betätigung	§ 32	Entlassung ohne Antrag	§ 69
Amtspflichtverletzung	§ 33	Entlassung kraft Gesetzes	§ 70
Schadensersatz	§ 34	Entlassung auf Verlangen	§ 71
Mitteilungen in Strafsachen	§ 35	Entlassung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Probe	§ 72
Kapitel 2 Rechte		Entlassung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf	§ 73
Unterhalt	§ 36	Rechtsfolgen	§ 74
Schäden bei Ausübung des Dienstes	§ 37	Entfernung aus dem Dienst	§ 75
Abtretung von Schadensersatzansprüchen	§ 38	Teil 7 Schlußbestimmungen	
Urlaub	§ 39	Zuständigkeiten	§ 76
Mutterschutz, Erziehungsurlaub	§ 40	Ausführungsbestimmungen	§ 77
Dienstzeugnis	§ 41	Inkrafttreten	§ 78
Teil 4 Rechtsschutz		Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	
Allgemeines Beschwerderecht	§ 42	§ 1	
Rechtsbehelfe	§ 43	Grundbestimmung	
Zustellungen	§ 44	Der Dienst der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten steht unter dem Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn Jesus Christus erhalten hat.	
Teil 5 Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses		§ 2	
Kapitel 1 Teilbeschäftigung, Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung)		Geltungsbereich	
Beurlaubung aus dienstlichen Gründen	§ 45	Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der Frauen und Männer, die von	
Beurlaubung und Teilbeschäftigung aus familiären Gründen	§ 46	1. der Evangelischen Kirche der Union,	
Sonstige Gründe	§ 47	2. einer ihrer Gliedkirchen,	
Verfahren	§ 48	3. einem Kirchenkreis, einer Kirchengemeinde oder einem aus solchen Körperschaften gebildeten Verband oder	
Rechtsfolgen	§ 49		
Kapitel 2 Abordnung, Versetzung und Überleitung			
Abordnung	§ 50		
Versetzung	§ 51		
Überleitung	§ 52		

4. einer sonstigen kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (Anstellungskörperschaft)

zu Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten ernannt werden.

§ 3

Kirchenbeamtenverhältnis

(1) Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten stehen in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Kirchenbeamtenverhältnis).

(2) Die Kirche gewährt ihnen Schutz und Fürsorge in ihrem Dienst und in ihrer Amtsstellung.

Teil 2 Das Kirchenbeamtenverhältnis

Kapitel 1 Allgemeines

§ 4

Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Ein Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden, wenn überwiegend Aufgaben von besonderer kirchlicher Verantwortung übernommen werden sollen.

(2) Ein Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn dauernd Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 übernommen werden sollen,
2. auf Probe, wenn eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter zur späteren Verwendung im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit eine Probezeit ableisten soll,
3. auf Widerruf, wenn eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter einen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat oder vorübergehend für Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 eingesetzt werden soll, oder
4. auf Zeit, wenn aufgrund besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 für eine bestimmte Zeit übernommen werden sollen.

(3) Zur ehrenamtlichen oder nebenamtlichen Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 kann ein Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt oder Nebenamt begründet werden.

§ 5

Voraussetzungen

(1) In das Kirchenbeamtenverhältnis kann nur berufen werden, wer

1. vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist und sich zu Wort und Sakrament hält,
2. die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt,
3. frei von gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern würden, und
4. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen

1. von Absatz 1 Nr. 1, soweit die Mitgliedschaft deshalb nicht besteht, weil die Bewerberin oder der Bewerber den dauernden Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft hat,
2. von Absatz 1 Nr. 2, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die erforderliche fachliche Eignung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat, und
3. von Absatz 1 Nr. 4, wenn für die Einstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

(3) Zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer das 27. Lebensjahr vollendet und sich während einer Probezeit bewährt hat.

(4) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die kirchenbeamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

§ 6

Ernennung

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis wird durch Ernennung begründet. Einer Ernennung bedarf es ferner

1. zur Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
2. zur ersten Verleihung eines Amtes,
3. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung und mit anderem Endgrundgehalt und
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muß enthalten

1. bei der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis“ mit dem die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Zeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „im Ehrenamt“ oder „im Nebenamt“, bei der Berufung auf Zeit mit dem weiteren Zusatz der Dauer,
2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Zusätze nach Nr. 1 und
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt im Falle der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses nur der die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmende Zusatz, so ist ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf begründet.

(4) Wird nach Artikel 18 Absatz 4 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union die Überleitung vorbehalten, so ist dieser Vorbehalt in die Ernennungsurkunde aufzunehmen.

(5) Die Ernennung wird, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Termin bestimmt ist, mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

§ 7

Gelöbnis

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben vor erstmaliger Aushändigung einer Ernennungsurkunde folgendes Gelöbnis abzulegen:

Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt gemäß den Ordnungen der Kirche auszuüben, die mir ablegenden Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und mein Leben so zu führen, wie es von einer Kirchenbeamtin und einem Kirchenbeamten erwartet wird.

§ 8

Nichtigkeit der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie

1. von einer unzuständigen Stelle oder
2. ohne die vorgeschriebene Mitwirkung der Aufsichtsbehörde

ausgesprochen wurde.

(2) Eine Ernennung ist auch nichtig, wenn die oder der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung

1. nicht die Voraussetzung des § 5 Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 Nr. 1 erfüllt hat oder
2. zur Besorgung aller Angelegenheiten unter Betreuung stand.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 ist die Ernennung als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn sie von der zuständigen Stelle bestätigt wird. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 gilt der Mangel der Ernennung als geheilt, soweit die Aufsichtsbehörde nachträglich zustimmt.

§ 9

Rücknahme der Ernennung

Eine Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. nicht bekannt war, daß die oder der Ernannte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte und deshalb der Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheint,
3. die oder der Ernannte vor der Ernennung gegenüber dem Dienstgeber schuldhaft unrichtige Angaben über die Bekenntniszugehörigkeit, über einen früheren Kirchenaustritt oder einen Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft, über die fachliche Vorbildung, insbesondere über abgelegte Prüfungen, oder über die Ordination (Vokation) im Kirchlichen Dienst gemacht und nicht berichtigt hatte,

4. nicht bekannt war, daß die oder der Ernannte in einem rechtlich geordneten Verfahren aus dem kirchlichen oder einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entfernt worden war oder ihr bzw. ihm die Versorgungsbezüge oder die In der Ordination (Vokation) verliehenen Rechte aberkannt worden waren, oder

5. bei einer oder einem nach der Ernennung unter Betreuung Gestellten die Voraussetzungen hierfür bereits im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen.

§ 10

Rechtsfolgen bei Nichtigkeit und Rücknahme der Ernennung

(1) Nach Kenntnis des Grundes der Nichtigkeit hat der Dienstvorgesetzte bei einer Ernennung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der oder dem Ernannten jede weitere Führung der Dienstgeschäfte als Kirchenbeamtin bzw. Kirchenbeamter zu verbieten. Bei einer Ernennung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 kann die weitere Führung der Dienstgeschäfte in dem erforderlichen Umfang verboten werden. Bei Nichtigkeit nach § 8 Absatz 1 ist das Verbot erst dann auszusprechen, wenn die zuständige Behörde die Bestätigung abgelehnt oder die Aufsichtsbehörde die Zustimmung versagt hat.

(2) Für die Feststellung der Nichtigkeit und für die Rücknahme ist die oberste Dienstbehörde zuständig. Die Entscheidung ist mit Gründen versehen der oder dem Betroffenen zuzustellen. In den Fällen des § 9 ist eine Entscheidung nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Kenntnis des Rücknahmegrundes möglich. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Die Nichtigkeit und die Rücknahme haben zur Folge, daß die Ernennung von Anfang an unwirksam ist. Amtshandlungen, die die oder der Ernannte bis zur Wirksamkeit der Entscheidung nach Absatz 2 ausgeführt hat, sind nicht deswegen unwirksam, weil die Ernennung nichtig war oder zurückgenommen worden ist. Die gewährten Leistungen können belassen werden.

§ 11

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Ernennung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten richtet sich nach dem gliedkirchlichen Recht.

Kapitel 2 Dienstaufsicht, Personalakte

§ 12

Dienstaufsicht

(1) Dienstgeber der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind jeweils die in § 2 genannten Anstellungskörperschaften. Dienstverhältnisse nach § 2 Nr. 3 und 4 begründen zugleich Rechtsbeziehungen zwischen den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und der jeweiligen Gliedkirche. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus diesem Kirchengesetz.

(2) Oberste Dienstbehörde ist für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union der Rat, für die übrigen

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die Kirchenleitung der Gliedkirche, in der der Dienstgeber gelegen ist, soweit nicht das gliedkirchliche Recht etwas anderes bestimmt.

(3) Dienstvorgesetzter ist, wer für kirchenbeamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten für ihre dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen kann.

(4) Die Dienstvorgesetzten und die oberste Dienstbehörde üben die Dienstaufsicht aus.

§ 13

Einstweilige Maßnahmen

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle kann einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte oder eines Teils der Dienstgeschäfte verbieten. Die oder der Betroffene soll vorher gehört werden. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Betroffene oder den Betroffenen ein förmliches Disziplinarverfahren oder ein auf Rücknahme der Ernennung oder auf Veränderung oder Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet ist.

§ 14

Führung der Personalakte

(1) Über jede Kirchenbeamtin und jeden Kirchenbeamten ist eine Personalakte zu führen. Wird diese in Grundakte und Teilakten gegliedert und werden Nebenakten geführt, ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen. Die Personalakte ist vertraulich zu behandeln.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die die Person betreffen und mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Dienstliche Beurteilungen werden hiervon nicht berührt. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(4) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der oder des Betroffenen unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. falls sie für die Betroffene oder den Betroffenen ungünstig sind oder nachteilig werden können,

auf Antrag nach drei Jahren aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(5) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der oder des Betroffenen nach drei Jahren aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Personalaktendaten unterliegen dem Datenschutz. Sie dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, die oder der Betroffene willigt in die anderweitige Verwendung ein.

§ 15

Einsicht in die Personalakte

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, das Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt auch für von ihnen beauftragte Angehörige (Ehegatte, Eltern und Kinder).

(2) Bevollmächtigten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstellen. Dies gilt auch für Hinterbliebene und für deren Bevollmächtigte, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Vertretung durch Bevollmächtigte, die nicht einer christlichen Kirche angehören und die nicht zu kirchlichen Ämtern wählbar sind, ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Angehörige handelt.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsicht ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter oder mit nicht personenbezogenen Daten, deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährden könnte, derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Betroffenen Auskunft zu erteilen.

(4) Dem Recht auf Einsicht steht das Recht auf Auskunft aus der Personalakte gleich.

Kapitel 3 Laufbahnen und Amtsbezeichnungen

§ 16

Laufbahnen

Regelungen über die Laufbahnen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und die Art ihrer Vorbildung werden durch Rechtsverordnung getroffen.

§ 17

Amtsbezeichnungen

(1) Regelungen über die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden durch Rechtsverordnung getroffen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i.R.“). Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ („i.W.“). Bei der Verleihung eines neuen Amtes können sie der neuen Amtsbezeichnung die bisherige mit dem entsprechenden Zusatz hinzusetzen, wenn das übertragene Amt nicht zu einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt gehört wie das bisherige Amt.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder nach Versetzung oder Überleitung in ein anderes Dienstverhältnis auf Antrag gestatten, die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn sich eine frühere Kirchenbeamtin oder ein früherer Kirchenbeamter ihrer als nicht würdig erweist. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Teil 3 Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1 Pflichten

§ 18

Grundbestimmung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihr Amt nach den Ordnungen der Kirche auszuüben. Sie haben die ihnen obliegenden Pflichten mit voller Hingabe, treu und gewissenhaft zu erfüllen und sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, wie es von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten erwartet wird.

(2) Sie sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen und durch Selbststudium. Sie sollen nach Möglichkeit alle drei Jahre an einer von ihrer Gliedkirche anerkannten mehrtägigen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

§ 19

Beratungs- und Gehorsampflicht

Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die von diesen erlassenen Anordnungen und allgemeinen Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht für Anordnungen, deren Ausführung Schrift und Bekenntnis widersprechen würde. Es gilt ferner nicht in Fällen, in denen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach besonderer gesetzlicher Vorschrift nur dem Gesetz unterworfen und an Weisungen nicht gebunden sind.

§ 20

Verantwortlichkeit

(1) Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen verantwortlich.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben sie unverzüglich beim unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung schriftlich, so muß die Anordnung ausgeführt werden, sofern nicht das aufgetragene Verhalten der oder dem Betroffenen erkennbar strafbar oder ordnungswidrig ist. Von der eigenen Verantwortung ist die oder der Betroffene in diesem Fall befreit.

(3) Verlangt der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung mit der Begründung, diese sei wegen Gefahr im Verzuge unaufschiebbar, so gilt Absatz 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die von einer der in § 2 Nr. 3 genannten Anstellungskörperschaften ernannt sind, genügen ihrer Pflicht nach Absatz 2 Satz 2, indem sie ihre Bedenken demjenigen Organ vortragen, das ihren Dienstgeber im Rechtsverkehr vertritt.

§ 21

Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen in dienstlichen Angelegenheiten, an denen sie selbst oder Angehörige beteiligt sind, nicht tätig werden. Dies gilt nicht für geistliche Amtshandlungen. Vorschriften, nach denen eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.

(2) Angehörige im Sinne von Absatz 1 sind Personen, zu deren Gunsten einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten wegen familienrechtlicher Beziehungen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach dem kirchlichen Disziplinarrecht zusteht.

§ 22

Annahme von Zuwendungen

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, persönliche Zuwendungen in Bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten annehmen.

§ 23

Angeordnete Nebentätigkeiten

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie ihnen zugemutet werden kann. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandess oder mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses endet die Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

§ 24

Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder einer in einer anderen Rechtsform betriebenen Einrichtung haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstgeber Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstgeber nur dann ersatzpflichtig, wenn die oder der Betroffene auf Verlangen eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 25

Zustimmungs- oder anzeigepflichtige Nebentätigkeiten

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Nebentätigkeit nur übernehmen, soweit dies mit ihrem Amt und mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchlichem Interesse nicht widerspricht.

(2) Sie bedürfen zur Übernahme einer Nebentätigkeit, auch wenn sie unentgeltlich geschieht, der vorherigen Zustimmung des Dienstvorgesetzten. Die Zustimmung kann bedingt, befristet oder widerruflich erteilt werden. Die Zustimmung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

(3) Nicht zustimmungspflichtig sind folgende Nebentätigkeiten:

1. die Verwaltung eigenen Vermögens oder des Vermögens von Angehörigen sowie eine Testamentsvollstreckung nach dem Tode von Angehörigen,
2. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder gelegentlich ausgeübte Vortragstätigkeit,
4. die mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit an Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen,
5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Vereinigungen kirchlicher Mitarbeiter, in Gewerkschaften oder in Berufsverbänden und
6. die Übernahme öffentlicher oder kirchlicher Ehrenämter.

Die Übernahme einer Nebentätigkeit nach Satz 1 Nr. 3 bis 6 ist dem Dienstvorgesetzten vorher anzuzeigen. Die Übernahme oder Fortführung der Nebentätigkeit ist vom Dienstvorgesetzten zu untersagen, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

§ 26

Amtsverschwiegenheit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, über die ihnen bei ihrer amtlichen

Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Sie dürfen ohne Einwilligung des Dienstvorgesetzten über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung darf nur versagt werden, wenn wichtige kirchliche Interessen gefährdet würden.

§ 27

Übergabe amtlicher Unterlagen

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge und Gegenstände mit Bezug zu dienstlichen Vorgängen herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen und Erben.

§ 28

Arbeitszeit

(1) Regelungen über die regelmäßige Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden durch Rechtsverordnung getroffen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne Entschädigung Dienst zu leisten, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Regelungen über einen Ausgleich von Mehrarbeit durch Dienstbefreiung oder Vergütung werden durch Rechtsverordnung getroffen.

§ 29

Residenzpflicht, Dienstwohnung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, daß sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Dienstvorgesetzte kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, anweisen, ihre Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von ihrer Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

§ 30

Aufenthaltsanweisung

Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann der Dienstvorgesetzte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte anweisen, sich während der dienstfreien Zeit in der Nähe des Dienstortes erreichbar aufzuhalten.

§ 31

Fernbleiben vom Dienst

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen dem Dienst nicht ohne Einwilligung fernbleiben, es sei denn, daß sie wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen daran gehindert sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Sie haben

unverzüglich die Verhinderung anzuzeigen. Die Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Bleiben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte schuldhaft ihrem Dienst fern, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt den Verlust der Dienstbezüge fest. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(3) Gegen die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 kann innerhalb von zwei Wochen die Disziplinarkammer angerufen werden. Diese entscheidet durch Beschluß endgültig.

§ 32

Politische Betätigung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind auch bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens und bei politischer Betätigung zur Rücksichtnahme auf ihr kirchliches Amt verpflichtet. Die Rechtsfolgen einer Mandatsbewerbung oder der Ausübung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan oder einem kommunalen Vertretungsorgan werden durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Sie dürfen eine Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zum eigenen Amt treten oder in der Ausübung des Dienstes wesentlich behindert werden.

§ 33

Amtspflichtverletzung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen.

(2) Verfahren und Rechtsfolgen der Amtspflichtverletzung werden durch Kirchengesetz geregelt.

§ 34

Schadenersatz

(1) Verletzen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Dienstgeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn der Dienstgeber einem anderen Schadenersatz zu leisten hat, weil eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter eine Amtspflicht verletzt hat.

(2) Haben mehrere den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstgeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 2 verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten von dem Dienstgeber anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist und der Dienstgeber von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(4) Leistet die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte dem Dienstgeber Ersatz und hat dieser einen Erstattungsanspruch gegen einen Dritten, so ist dieser Anspruch an die Kirchenbeamtin bzw. den Kirchenbeamten abzutreten.

§ 35

Mitteilung von strafrechtlichen Verfahren

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zur Mitteilung an die oberste Dienstbehörde verpflichtet, wenn sie in einem strafrechtlichen Verfahren einer Straftat beschuldigt werden. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und den Wortlaut einer strafgerichtlichen Entscheidung vorzulegen.

Kapitel 2 Rechte

§ 36

Unterhalt

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie in der Form der Besoldung, des Wartegeldes, der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung und der Unfallfürsorge nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten werden durch gliedkirchliches Recht geregelt.

§ 37

Schäden bei Ausübung des Dienstes

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche eine angemessene Entschädigung geleistet werden.

(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Sie kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

§ 38

Abtretung von Schadenersatzansprüchen

(1) Wird eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter oder einer der Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu deren Gewährung der Dienstgeber während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur Zug um Zug gegen die Abtretung gesetzlicher Ansprüche gegen Dritte auf Schadenersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung gewährt.

(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der oder des Berechtigten geltend gemacht werden.

§ 39

Urlaub

(1) Den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstgebers zu.

(2) Aus besonderen Anlässen kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Sonderurlaub gewährt werden.

(3) Zur Ausübung des Amtes als Mitglied verfassungsmäßiger kirchlicher Organe bedürfen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte keines Urlaubs. Müssen sie zur Ausübung eines solchen Amtes dem Dienst fernbleiben, so haben sie dies dem Dienstvorgesetzten vorher anzuzeigen.

(4) Die näheren Regelungen werden durch Rechtsverordnung getroffen.

§ 40

Mutterschutz, Erziehungsurlaub

Regelungen über den Mutterschutz der Kirchenbeamtinnen und den Erziehungsurlaub trifft das gliedkirchliche Recht.

§ 41

Dienstzeugnis

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, im übrigen bei Nachweis eines berechtigten Interesses, auf Antrag vom letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über die Art und Dauer der von ihnen geleisteten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen der Betroffenen auch über die ausgeübte Tätigkeit und ihre Leistungen Auskunft geben.

Teil 4 Rechtsschutz

§ 42

Allgemeines Beschwerderecht

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg steht ihnen bis zur obersten Dienstbehörde offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 43

Rechtsbehelfe

(1) Soweit gegen eine Entscheidung ein Rechtsbehelf vorgesehen ist, ist sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Näheres regeln die Bestimmungen über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 44

Zustellungen

(1) Verfügungen und Entscheidungen sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der oder des Betroffenen durch sie berührt werden.

(2) Sind Schriftstücke zuzustellen, so kann es insbesondere geschehen

1. bei der Zustellung durch die Behörde durch Übergabe an die Empfängerin oder den Empfänger gegen Empfangsbestätigung; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter die Empfangsbestätigung verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,

2. bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde, oder

3. durch Bekanntgabe im kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt der Empfängerin oder des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

(3) Hat eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten eine Vertreterin oder einen Vertreter bestellt, so kann auch an diese Person zugestellt werden. An sie ist zuzustellen, wenn sie eine schriftliche Vollmacht vorgelegt hat oder wenn es sich um gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter oder um Prozeßbevollmächtigte handelt. Bei der Zustellung an eine Rechtsanwältin oder an einen Rechtsanwalt genügt eine Übermittlung des Schriftstückes gegen Empfangsbestätigung.

(4) Auf die Verletzung von Formvorschriften bei der Zustellung kann sich nicht berufen, wer das zuzustellende Schriftstück nachweislich auf andere Weise erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung einer Klage beginnt.

Teil 5 Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 1 Teilbeschäftigung, Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung)

§ 45

Beurlaubung aus dienstlichen Gründen

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können mit ihrer Zustimmung für einen anderen kirchlichen Dienst oder für eine im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe befristet, in besonderen Fällen auch unbefristet, ohne Besoldung beurlaubt werden.

§ 46

Beurlaubung und Teilbeschäftigung aus familiären Gründen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe können auf ihren Antrag ohne Besoldung beurlaubt werden, wenn sie

1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
2. einen nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen. Unter denselben Voraussetzungen kann die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden.

(2) Die Beurlaubung darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, eine Höchstdauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Ermäßigte Arbeitszeit und Beurlaubung dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 dürfen ermäßigte Arbeitszeit und Beurlaubung eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung der Arbeitszeit während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht übersteigt. Ein Antrag auf Verlängerung einer Freistellung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der bewilligten Freistellung zu stellen.

(3) Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(4) Während einer Freistellung darf nur solchen Nebentätigkeiten zugestimmt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(5) Die Freistellung soll auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstellen. Wird dem Antrag stattgegeben, so muß der Widerruf oder die Änderung spätestens sechs Monate nach der Antragstellung wirksam werden.

(6) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß eine Ermäßigung der Arbeitszeit oder eine Beurlaubung ohne Besoldung auch ohne die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und abweichend von Absatz 2 gewährt werden kann.

§ 47

Sonstige Gründe

Über die in den §§ 45 und 46 genannten Fälle hinaus ist eine Freistellung nur in kirchengesetzlich geregelten Fällen zulässig.

§ 48

Verfahren

(1) Über einen Antrag auf Freistellung entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle.

(2) Die Freistellung beginnt, wenn kein anderer Tag festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Monats, in dem der oder dem Betroffenen die Entscheidung über die Freistellung mitgeteilt wird.

(3) Sofern dienstliche Interessen nicht entgegenstellen, kann die Entscheidung über die Beurlaubung oder die Ermäßigung der Arbeitszeit vor Ablauf des Zeitraums, für den sie getroffen wurde, geändert werden, wenn die Betroffenen dies beantragen oder die Voraussetzungen entfallen sind.

§ 49

Rechtsfolgen

(1) Mit dem Beginn der Beurlaubung verlieren die Betroffenen die mit dem ihnen verliehenen Amt verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Im übrigen dauert das Dienstverhältnis zur Kirche fort; alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt

der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt.

(2) Während der Beurlaubung unterstehen die Betroffenen, unbeschadet eines neuen Dienstverhältnisses nach § 45, der Disziplinaraufsicht ihrer Kirche.

Kapitel 2 Abordnung, Versetzung und Überleitung

§ 50

Abordnung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.

(2) Aus dienstlichen Gründen können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihnen die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht ihrem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der oder des Betroffenen, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstgeber bedarf der Zustimmung der oder des Betroffenen. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Zustimmung zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.

(4) Zur Zahlung der Dienstbezüge ist auch der Dienstgeber verpflichtet, zu dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte abgeordnet ist.

§ 51

Versetzung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können versetzt werden, wenn sie es beantragen oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Zustimmung, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstgebers gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteil des Grundgehaltes.

(2) Aus dienstlichen Gründen können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte ohne ihre Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstgebers versetzt werden; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteil des Grundgehaltes. Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgabe einer Dienststelle oder der Verschmelzung von Dienststellen können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren Aufgabenbereich davon berührt werden, auch ohne ihre Zu-

stimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstgebers versetzt werden, wenn eine ihrem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist; das Endgrundgehalt muß mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor dem bisherigen Amt innehatte.

§ 52 Überleitung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können in den Dienst eines anderen kirchlichen oder sonstigen Dienstgebers übergeleitet werden, wenn die beteiligten Dienstgeber dies vereinbaren. In diesem Fall wird das Kirchenbeamtenverhältnis mit dem neuen Dienstgeber fortgesetzt.

(2) Die Übernahme von Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten eines kirchlichen Dienstgebers außerhalb der Evangelischen Kirche der Union oder von Beamtinnen oder Beamten eines sonstigen Dienstgebers in den Dienst eines der in § 2 genannten Dienstgeber ist im Wege der Überleitung möglich. In diesem Fall wird das Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt oder das Beamtenverhältnis als Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt.

(3) Bei der Berufung von ordinierten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in ein Pfarrdienstverhältnis gehen die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

(4) Die Überleitung bedarf der Zustimmung der oder des Betroffenen. Dies gilt nicht, wenn ein Fall des § 51 Absatz 2 gegeben ist, ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch mit geringerem Endgrundgehalt, bei dem bisherigen Dienstgeber nicht zur Verfügung steht und die Überleitung in den Dienst eines anderen kirchlichen Dienstgebers erfolgen soll; in diesem Fall ist die oder der Betroffene vorher zu hören. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Überleitung in den Dienst eines anderen Dienstgebers innerhalb der Evangelischen Kirche der Union unter Bezugnahme auf den Vorbehalt nach Artikel 18 Absatz 4 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union erfolgt.

Kapitel 3 Wartestand

§ 53 Grundbestimmung

(1) Über die sonst kirchengesetzlich geregelten Fälle hinaus können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Wartestand versetzt werden, wenn

1. sich eine Versetzung oder Überleitung in einem Fall des § 51 Absatz 2 als nicht durchführbar erweist oder
2. eine weitere gedeihliche Amtsführung nicht gewährleistet, ein Ausscheiden aus dem Amt im kirchlichen Interesse geboten und eine Versetzung oder Überleitung nach den §§ 51 und 52 nicht möglich sind.

(2) Die Versetzung in den Wartestand wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle verfügt. Die Verfügung ist der oder dem Betroffenen zuzustellen. Sie kann bis

zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

(3) Die Versetzung in den Wartestand ist im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Maßnahme nach § 51 Absatz 2 zulässig.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 hat die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle die erforderlichen Beweise zu erheben. Die oder der Betroffene, der Dienstvorgesetzte und der unmittelbare Vorgesetzte sind zu hören. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle kann der oder dem Betroffenen für die Zeit bis zum Beginn des Wartestandes die Ausübung des Dienstes untersagen.

§ 54

Wartestand für leitende Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenkanzlei und die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter können vom Rat jederzeit in den Wartestand versetzt werden oder ihre Versetzung in den Wartestand verlangen, wenn zwischen ihnen und dem Rat sachliche Meinungsverschiedenheiten grundlegender Art bestehen, die eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr erwarten lassen. Satz 1 gilt entsprechend für die nach gliedkirchlichem Recht zu bestimmenden leitenden Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Konsistorien (Landeskirchenämter) und deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter.

§ 55

Rechtsfolgen

(1) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Beschluß über die Versetzung in den Wartestand unanfechtbar geworden ist.

(2) Mit Beginn des Wartestandes endet die Pflicht der Betroffenen zur Leistung des bisherigen Dienstes. Sie erhalten Wartestandsbezüge nach den Bestimmungen des kirchlichen Versorgungsrechts. Im übrigen bleibt ihnen ihre Rechtsstellung erhalten.

(3) Mit Beginn des Wartestandes tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Nr. 3 und 4 an die Stelle des bisherigen Dienstgebers die Gliedkirche, in der der bisherige Dienstgeber gelegen ist.

§ 56

Verwendung im Wartestand

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand jederzeit einen Auftrag zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben, die ihrer Vorbildung entsprechen, erteilen (Beschäftigungsauftrag). Auf die persönlichen Verhältnisse ist in angemessenen Grenzen Rücksicht zu nehmen. Sie sind verpflichtet, dem Beschäftigungsauftrag Folge zu leisten.

(2) Bleiben Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand entgegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 3 schuldhaft dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf etwaige Bezüge aus diesem Dienst und auf Wartestandsbezüge.

§ 57

Wiederberufung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand können jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. § 65 Absatz 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 58

Versetzung in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand können mit ihrer Zustimmung jederzeit in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Sie sind in den Ruhestand zu versetzen mit dem Ende des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit abgelaufen ist.

(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch eine Beschäftigung nach § 56 Absatz 1 gehemmt.

(4) §§ 60 bis 63 und 65 bis 67 bleiben unberührt.

§ 59

Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet

1. mit der erneuten Berufung zum Dienst (§ 57),
2. mit der Versetzung in den Ruhestand (§ 58) oder
3. mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§ 68).

Kapitel 4 Ruhestand

§ 60

Grundbestimmung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Soweit die Gliedkirchen nicht etwas anderes bestimmt haben, treten Lehrkräfte mit Ablauf des Schuljahres oder des Semesters, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Der Eintritt in den Ruhestand setzt voraus, daß die Betroffenen Anspruch auf Ruhegehalt haben.

(2) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der oder des Betroffenen für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, über den Zeitpunkt nach Absatz 1 hinausschieben, längstens bis zum Ablauf des Monats – bei Lehrkräften längstens bis zum Ablauf des Schuljahres oder des Semesters –, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Die Gliedkirchen können bei einem besonderen Notstand der Kirche bestimmen, daß die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Altersgrenzen zeitweilig hinaufgesetzt werden.

§ 61

Vorgezogener Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Gliedkirchen können bestimmen, daß einem Antrag nach Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich die oder der Betroffene unwiderruflich verpflichtet, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

(2) § 60 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 62

Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte auf Dauer dienstunfähig sind. § 60 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Dauernde Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn sie infolge Erkrankung im Laufe von sechs Monaten an mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitstage keinen Dienst getan haben und keine Aussicht besteht, daß sie innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig werden. Bestehen Zweifel über die Dienstfähigkeit, so ist die oder der Betroffene verpflichtet, sich nach Weisung des Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt oder ein Vertrauensarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.

(3) Beantragt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 1, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß der Dienstvorgesetzte die Betroffene oder den Betroffenen für dauernd unfähig erklärt, die Amtspflichten zu erfüllen. Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Stelle ist an diese Erklärung nicht gebunden. Sie kann andere Beweise erheben, insbesondere ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten verlangen.

§ 63

Feststellung der Dienstunfähigkeit

(1) Hält der Dienstvorgesetzte oder die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle eine Kirchenbeamtin oder einen Kirchenbeamten für dienstunfähig und wird die Versetzung in den Ruhestand nicht nach § 62 Absatz 3 beantragt, so teilt der Dienstvorgesetzte oder die zuständige Stelle der oder dem Betroffenen oder der Vertreterin oder dem Vertreter mit, daß die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand sind anzugeben.

(2) Werden innerhalb eines Monats keine Einwendungen erhoben, so entscheidet die nach § 67 Ab-

satz 1 Satz 1 zuständige Stelle über die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. Die Entscheidung ist der oder dem Betroffenen oder der Vertreterin oder dem Vertreter zuzustellen.

(4) Wird das Verfahren fortgeführt, so sind mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einzubehalten. Zur Fortführung des Verfahrens wird eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter mit der Ermittlung des Sachverhaltes beauftragt, die bzw. der die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren hat. Die oder der Betroffene oder die Vertreterin oder der Vertreter ist zu den Vernehmungen zu laden. Nach Abschluß der Ermittlungen ist die oder der Betroffene oder die Vertreterin oder der Vertreter zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(5) Wird die Dienstfähigkeit festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung ist der oder dem Betroffenen oder der Vertreterin oder dem Vertreter zuzustellen. Die nach Absatz 4 Satz 1 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen.

(6) Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so tritt die oder der Betroffene mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung mitgeteilt wird, in den Ruhestand.

§ 64

Anderweitige Verwendung

Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn der oder dem Betroffenen ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, daß die oder der Betroffene den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann der oder dem Betroffenen unter Beibehaltung des bisherigen Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb der bisherigen Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und der oder dem Betroffenen die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

§ 65

Wiederberufung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Sie sind verpflichtet, dieser Berufung Folge zu leisten, wenn ihnen ein Amt verliehen werden soll, das mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das frühere Amt

ausgestattet ist. Auf die persönlichen Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Beantragt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit sowie vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand und vor Vollendung des 63. Lebensjahres beim früheren Dienstgeber die erneute Berufung zum Dienst, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstellen.

(3) § 62 Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 66

Ruhestand von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Probe

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Schädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden in Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.

(2) Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Dies setzt voraus, daß sie eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben.

(3) §§ 62, 63 und 65 finden entsprechende Anwendung.

§ 67

Verfahren und Rechtsfolgen

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle verfügt. Die Verfügung ist der oder dem Betroffenen zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen des § 58 Absatz 2, § 60, § 61 Absatz 1 und § 63 Absatz 6 mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in welchem der oder dem Betroffenen die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird. In der Verfügung kann mit Zustimmung der oder des Betroffenen ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

(3) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Dienstleistung. Sie erhalten Versorgungsbezüge nach den Bestimmungen des kirchlichen Versorgungsrechts. Im übrigen bleibt ihnen ihre Rechtsstellung erhalten.

(4) Mit Beginn des Ruhestandes tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Nr. 3 und 4 an die Stelle des bisherigen Dienstgebers die Gliedkirche, in der der bisherige Dienstgeber gelegen ist.

Teil 6 Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 68

Grundbestimmung

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch den Tod durch

1. Entlassung oder
2. Entfernung aus dem Dienst.

§ 69

Entlassung ohne Antrag

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu entlassen,

1. wenn sie sich weigern, das Gelöbnis (§ 7) abzulegen, oder
2. wenn sie bei Eintritt der Dienstunfähigkeit keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben.

(2) Die Entlassung wird von der nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständigen Stelle verfügt.

(3) Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 wird mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam. Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 wird mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung der oder dem Betroffenen zugestellt worden ist, wirksam.

§ 70

Entlassung kraft Gesetzes

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind entlassen, wenn sie

1. aus der Kirche austreten oder einer anderen Religionsgemeinschaft beitreten, sofern die oberste Dienstbehörde im Einzelfall keine andere Regelung trifft,
2. den Dienst ohne Zustimmung des Dienstgebers aufgeben oder nach Ablauf einer Beurlaubung trotz Aufforderung durch den Dienstgeber nicht wieder aufnehmen,
3. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstgeber treten, ohne nach § 51 Absatz 2 versetzt oder nach § 52 Absatz 1 übergeleitet zu werden, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle keine andere Regelung trifft,
4. nach § 5 Absatz 1 Nr. 5 oder § 6 des Pfarrdienstgesetzes Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren haben, soweit die Ordination Voraussetzung für ihr bisheriges Amt war,
5. im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit nach Ablauf der Amtszeit weder für eine weitere Amtszeit berufen werden noch in den Ruhestand eintreten oder wenn das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis nicht in ein solches anderer Art umgewandelt wird oder
6. bei Erreichen der Altersgrenze oder bei Vorliegen der Voraussetzung für die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben.

(2) Die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest.

§ 71

Entlassung auf Verlangen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können jederzeit ihre Entlassung verlangen. Das Verlangen muß dem Dienstgeber schriftlich auf dem

Dienstweg erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung der oder dem Betroffenen noch nicht zugegangen ist.

(2) Die Entlassung wird von der nach § 11 zuständigen Stelle verfügt.

(3) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Mit Rücksicht auf dienstliche Belange kann sie längstens bis drei Monate hinausgeschoben werden.

§ 72

Entlassung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Probe

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe können auch entlassen werden, wenn einer der folgenden Entlassungsgründe vorliegt:

1. ein Verhaften, das bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Lebenszeit eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur durch gerichtliches Urteil verhängt werden kann,
2. mangelnde Bewährung (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) in der Probezeit,
3. Dienstunfähigkeit, wenn der oder die Betroffene nicht in den Ruhestand versetzt wird, oder
4. Auflösung, Zusammenlegung oder wesentliche Veränderungen im Aufbau der Dienststelle, wenn eine anderweitige Verwendung, eine Versetzung und eine Überleitung nicht möglich sind.

(2) Bei der Entlassung nach Absatz 1 sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einer Beschäftigung

von weniger als einem Jahr

ein Monat zum Monatschluß,

von mindestens einem Jahr

sechs Wochen zum Schluß eines Kalender-
vierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe ohne Einhaftung einer Frist entlassen werden.

(4) Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 wird von der nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständigen Stelle, die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 und 4 von der nach § 11 zuständigen Stelle verfügt.

(5) Erreichen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe die Altersgrenze, so sind sie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Ruhestand treten würden, entlassen. § 70 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 73

Entlassung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf können jederzeit durch Widerruf ent-

lassen werden. § 72 Absätze 2 und 3 sowie Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend. Der Widerruf wird von der nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständigen Stelle verfügt.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Dies gilt nicht bei Bestehen einer dauernden Dienstunfähigkeit. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind mit Ablauf des Monats, in dem ihnen schriftlich das Bestehen oder das endgültige Nichtbestehen der Prüfung mitgeteilt wird, entlassen.

§ 74

Rechtsfolgen

Ist das Kirchenbeamtenverhältnis durch Entlassung beendet worden, haben die früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten keinen Anspruch mehr auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Leistungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Wird die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats wirksam, so kann ihnen die für den Entlassungsmonat gezahlte Besoldung belassen werden. § 17 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 75

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

Teil 7 Schlußbestimmungen

§ 76

Zuständigkeiten

Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist das Konsistorium (Landeskirchenamt) zuständig. Die Gliedkirchen können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Zuständigkeiten in anderer Weise regeln.

§ 77

Ausführungsbestimmungen

(1) Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen die Evangelische Kirche der Union und die Gliedkirchen jeweils für ihren Bereich. Die Ausführungsbestimmungen können dieses Kirchengesetz ergänzen.

(2) Soweit die Evangelische Kirche der Union für die in ihrem unmittelbaren Dienst stehenden Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten keine Ausführungsbestimmungen erläßt, finden die für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(3) Inwieweit in Angelegenheiten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die Aufsichtsbehörde mitzuwirken hat, bestimmt das gliedkirchliche Recht.

§ 78

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz bestimmt wird.

Berlin, den 6. Juni 1998

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Union

(L. S.)

Schneider

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 6. Juni 1998

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

(L. S.)

Berger

Kirchengesetz zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz – EGKBG)

Vom 6. Juni 1998

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat unter Beachtung von Artikel 14 Absatz 4 Satz 2 der Ordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Inkrafttreten des Kirchenbeamtengesetzes
Artikel 2	Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes
Artikel 3	Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union
Artikel 4	Änderung des Abgeordnetengesetzes
Artikel 5	Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung
Artikel 6	Änderung der Verordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union
Artikel 7	Neufassung geänderter Kirchengesetze und Verordnungen
Artikel 8	Übergangsbestimmungen
Artikel 9	Aufhebung von Kirchengesetzen
Artikel 10	Inkrafttreten

Artikel 1**Inkrafttreten des Kirchenbeamtengesetzes**

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtengesetz – KBG) tritt an demselben Tage wie dieses Kirchengesetz in Kraft.

Artikel 2**Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes****§ 1**

Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union werden vom Rat ernannt. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes werden von der Kirchenkanzlei ernannt, wenn der Rat im Einzelfall der Besetzung einer freien Stelle mit einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten zugestimmt hat.

§ 2

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche der Union können auf Antrag auch ohne die in §§ 45 und 46 KBG genannten Gründe freigestellt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstellen.

(2) Eine Teilbeschäftigung kann auch in der Weise geregelt werden, daß für einen in der Regel mehrjährigen Zeitraum die Besoldung nach einem geringeren als dem tatsächlichen Dienstumfang bemessen wird und dafür zum Ausgleich für einen entsprechenden Zeitraum eine volle Freistellung vom Dienst bei Zahlung der verminderten Besoldung gewährt wird.

§ 3

Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche der Union, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

Artikel 3**Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union**

Die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1994 (Abl. EKD Seite 405), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (Abl. EKD Seite 487), wird wie folgt geändert:

In Artikel 18 Absatz 4 wird das Wort „versetzt“ durch „übergeleitet“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Das Abgeordnetengesetz vom 2. April 1984 (Abl. EKD Seite 251), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (Abl. EKD Seite 487), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Buchstabe c werden die Worte zum Kirchenbeamten berufen worden ist „durch zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten ernannt worden ist (Kirchenbeamter)“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 3 und in § 4 Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Worte Dienst- oder Anwärterbezüge durch „Besoldung oder Anwärterbezügen“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung**

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (Abl. EKD 1993 Seite 281, 444), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 1997 (Abl. EKD 1997 Seite 402), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift des § 4 werden die Worte „Teilbeschäftigung und“ gestrichen.

b) Die Überschrift des § 19 erhält die Fassung „Kirchenaufsichtliche Genehmigung“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung regelt die Besoldung der Männer und Frauen, die von einer der in § 2 des Kirchenbeamtengesetzes genannten Anstellungskörperschaften zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten ernannt worden sind (Kirchenbeamte).

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Besoldung während einer Freistellung aus familiären Gründen

(1) Ein Kirchenbeamter, der aus familiären Gründen beurlaubt ist, erhält keine Besoldung.

(2) Bei Teilbeschäftigung werden die Dienstbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.“

4. In § 6 werden die Worte „durch eine Dienstlaufbahnordnung, die vom Rat zu erlassen ist, durch „in der Regelung über die Laufbahnen nach § 16 des Kirchenbeamtengesetzes“ ersetzt.

5. § 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die zuständige Stelle schriftlich anerkannt hat, daß die Beurlaubung dienstlichen Interessen oder kirchlichen Belangen dient.

6. In § 9 Satz 1 wird das Wort „Freistellung“ durch Beurlaubung“ ersetzt

7. In § 12 Absatz 2 wird das Wort „Überführung“ durch „Versetzung oder Überleitung“ ersetzt:

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die Fassung „Kirchenaufsichtliche Genehmigung“.

b) In Satz 1 werden die Worte „kirchlicher Körperschaften in Sachen der Kirchengemeindebeamten“ durch „von Anstellungskörperschaften im Sinne von § 2 Nr. 3 des Kirchenbeamtengesetzes“ ersetzt.

Artikel 6
Änderung der Verordnung zur Regelung
der Dienstverhältnisse der Mitarbeiter
der Kirchenkanzlei der
Evangelischen Kirche der Union

Die Verordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union vom 4. September 1991 (Abl. EKD 1992 Seite 5), geändert durch die Verordnung vom 13. April 1994 (Abl. EKD 1994 Seite 255), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird aufgehoben.

Artikel 7
Neufassung geänderter Kirchengesetze und
Verordnungen

Der Rat wird ermächtigt, die in den Artikeln 3 bis 6 geänderten Kirchengesetze und Verordnungen in der nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel 8
Übergangsbestimmungen

§ 1

Die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes finden auch auf die zur Zeit seines Inkrafttretens vorhandenen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Anwendung. Erworbene Rechte bleiben unberührt.

§ 2

Das gliedkirchliche Recht kann im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs bestimmen, daß Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden können. Eine Regelung nach Satz 1 tritt spätestens am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Artikel 9
Aufhebung von Kirchengesetzen

Aufgehoben werden:

1. das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (Abl. EKD Seite 192), zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 5. Februar 1997 (Abl. EKD Seite 198, 260),
2. die Verordnung zur Angleichung des Kirchenbeamtenrechts vom 2. Oktober 1991 (Abl. EKD 1992 Seite 5), geändert durch das Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (Abl. EKD Seite 487),
3. die Verordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtenrechts vom 4. Februar 1958 (Abl. EKD Seite 157),
4. die Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes vom 2. Februar 1982 (Abl. EKD Seite 108),

5. die Ordnung für den Erholungsurlaub der Kirchenbeamten (Urlaubsordnung) vom 4. September 1962 (Abl. EKD Seite 629), zuletzt geändert durch die 3. Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Erholungsurlaub der Kirchenbeamten vom 13. April 1988 (MBl. BEK Seite 45),
6. die Verordnung zur Regelung des Erholungsurlaubs der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union (Urlaubsordnung) vom 8. Mai 1979 (Abl. EKD Seite 331),
7. die Verordnung über den Vorruhestand von Kirchenbeamten vom 4. Februar 1998 (Abl. EKD Seite 160).

Artikel 10
Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 1999 in Kraft.

Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Artikel 2 § 3 tritt am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1998

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
 Schneider

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 6. Juni 1998

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
 Berger

Ausführungsgesetz zum
Kirchenbeamtengesetz der
Evangelischen Kirche der Union
(AGKBBG)

Vom 11. November 1998

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Inkraftsetzung des Kirchenbeamtenrechts

Dem Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtengesetz – KBG) vom 6. Juni 1998 (Abl. EKD 1998 S. 403) und dem Kirchengesetz zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz – EGKBBG) vom 6. Juni 1998 (Abl. EKD 1998 S. 416) wird zugestimmt. Die Inkraftsetzung durch die Evangelische Kirche der Union soll zum 1. Januar 1999 erfolgen.

§ 2

(Zu §§ 11 und 76 KBG)

(1) Für die Ernennung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die in § 2 KBG genannte jeweilige Anstellungskörperschaft zuständig. Dies gilt ferner für Maßnahmen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 sowie §§ 9, 45 bis 47, 50, 51 und 52 KBG.

(2) Zuständige Stelle für Maßnahmen, die Mitglieder des Landeskirchenamtes betreffen, ist die Kirchenleitung. Zuständige und von der obersten Dienstbehörde beauftragte Stelle für nicht unter Absatz 1 fallende Maßnahmen, die die übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten betreffen, ist das Landeskirchenamt.

§ 3

(Zu § 46 Abs. 6 KBG)

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auf Antrag auch ohne die in § 46 Absatz 1 des Kirchenbeamtengesetzes genannten Voraussetzungen eine Ermäßigung der Arbeitszeit oder eine Beurlaubung ohne Besoldung gewährt werden. § 46 Absatz 2, 3 und 5 KBG gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe und auf Widerruf.

§ 4

(Zu § 54 Satz 2 KBG)

§ 54 Satz 2 KBG findet keine Anwendung.

§ 5

(Zu § 60 Abs. 1 KBG)

(1) Lehrerinnen und Lehrer treten mit Ablauf des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Fällt der Monat, in dem eine Professorin oder ein Professor die Altersgrenze nach § 60 Abs. 1 KBG erreicht, in die Vorlesungszeit, so tritt die Professorin oder der Professor mit Ablauf des letzten Monats der Vorlesungszeit in den Ruhestand.

§ 6

(Zu § 61 KBG)

(1) Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte abweichend von § 61 KBG nach Vollendung des 58. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie diese Altersgrenze vor dem 1. Januar 2002 erreichen. Eine Verminderung des Ruhegehaltes wegen vorzeitiger Zurruesetzung (§§ 14 und 85 BeamtVG) tritt im Falle des Satzes 1 nicht ein.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Lehrerinnen und Lehrer, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden.

§ 7

(Zu § 77 KBG)

(1) Zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes und dieses Kirchengesetzes ist das für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltende Recht sinngemäß anzuwenden, soweit das kirchliche Recht nichts anderes

bestimmt. Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, daß sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

(2) Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 14. Oktober 1960 (KABL. 1960 S. 160), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. November 1980 (KABL. 1981 S. 2), bleibt unberührt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) § 6 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

(3) Das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGKKBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1984 (KABL. 1984 S. 36), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. November 1997 (KABL. 1997 S. 181), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

Bielefeld, den 11. November 1998

Evangelische Kirche von Westfalen**Die Kirchenleitung**

(L. S.)

Sorg Kaldewey

Beschluß

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtengesetz – KBG) vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 403) und das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz – EGKKBG) vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 416) werden für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 16. Dezember 1998

Der Rat**der Evangelischen Kirche der Union**

Sorg

**Kirchengesetz zur Änderung
des Kirchengesetzes betreffend
die Übertragung des Presbyteramtes
in der Evangelischen Kirche von
Westfalen**

Vom 11. November 1998

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Presbyterwahlgesetzes**

Das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz) vom 28. 10. 1994 (KABl. 1994, S. 203) wird in § 1 Abs. 1 wie folgt geändert:

§ 1**Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigt ist, wer

- a) bei Beginn des Wahlverfahrens Gemeindeglied ist,
zum heiligen Abendmahl zugelassen ist,
zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht,
- b) am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat
und
- c) die Gemeindegliedschaft nicht bis zum Wahltag durch Kirchenaustritt verloren hat.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 11. November 1998

Evangelische Kirche von Westfalen**Die Kirchenleitung**

(L. S.) Sorg Winterhoff

Bestätigung von Notverordnungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 11. 1998
Az.: 51781/98/B 09-01

Die Landessynode hat am 11. November 1998 folgende Notverordnungen gemäß Art. 139 Abs. 5 der Kirchenordnung bestätigt:

- Notverordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 10. Dezember 1997 (KABl. 1997 S. 215),
- Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 28./29. Mai 1998 (KABl. 1998 S. 89),
- Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Prediger vom 28. Mai 1998 (KABl. 1998 S. 96).

**Verordnung über die
Entschädigung der Mitglieder der
Verwaltungskammer und der
Disziplinarkammer der
Evangelischen Kirche von Westfalen
(VwGG/DG – Entschädigungs-
verordnung – VwGGDG-EVO)**

Vom 25. November 1998

Aufgrund von Artikel 137 der Kirchenordnung sowie von § 11 des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Juni

1996 (KABl. 1996 S. 309), § 3 des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 320) und § 117 Absatz 1 des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 (KABl. 1996 S. 73) hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskammer und der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 2**Verfahrensabhängige Entschädigung**

(1) Die Mitglieder erhalten für jedes unter ihrer Beteiligung durchgeführte Verfahren eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand.

(2) Die Entschädigung wird auch gezahlt, wenn in einem Verfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden wird. Das Gleiche gilt, wenn ein Verfahren ohne eine gerichtliche Entscheidung zum Abschluß kommt (z. B. durch Rücknahme oder Vergleich). Wird der Antrag vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen, erhalten die Mitglieder, die bereits mit dem Verfahren befaßt waren, jeweils die Hälfte der sich aus § 3 ergebenden Entschädigungsbeträge.

§ 3**Höhe der Entschädigung**

(1) Die vorsitzenden Mitglieder erhalten eine Entschädigung in Höhe von 300 Deutsche Mark, womit auch die Berichterstattung abgegolten ist, sofern sie von den vorsitzenden Mitgliedern selbst vorgenommen wird.

(2) Die berichterstattenden Mitglieder, die nicht vorsitzende Mitglieder sind, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 250 Deutsche Mark.

(3) Die beisitzenden Mitglieder erhalten eine Entschädigung in Höhe von 75 Deutsche Mark.

§ 4**Reisekostenvergütung und sonstige Kosten**

(1) Die Mitglieder erhalten zusätzlich eine Reisekostenvergütung nach den in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Vorschriften.

(2) Sonstige Kosten, die den Mitgliedern in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für das Kirchengericht notwendigerweise entstanden sind, werden gegen Einzelnachweis erstattet, nachgewiesener Verdienstaufschlag jedoch nur in Höhe von bis zu 30,00 DM pro Stunde.

§ 5**Inkraft- und Außerkrafttreten,
Übergangsregelung**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung vom 15. Dezember 1976 zu § 6 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 außer Kraft.

(3) Diese Verordnung findet Anwendung auch für die Verfahren, die am 1. Januar 1999 noch nicht abgeschlossen sind.

Bielefeld, den 25. November 1998

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Kaldewey
Az.: A 12-02/05

**Ausgleichszulage für Pfarrerinnen
und Pfarrer im Probedienst
(Entsendungsdienst)**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 11. 1998
Az.: 33369 III/98/B 09-01

Nach Artikel 2 § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen (VMaßnG) vom 14. November 1997 (KABl. 1997 S. 181) erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst), deren Grundgehalt sich vor dem 1. Januar 1998 nach der Besoldungsgruppe A 13 richtete und seit diesem Zeitpunkt vorübergehend nach der Besoldungsgruppe A 12 richtet, eine Ausgleichszulage in Höhe der Verminderung. Die Ausgleichszulage vermindert sich nach Satz 2 der o. a. Bestimmung um je ein Fünftel ihres Ausgangsbetrages mit Wirkung vom jeweiligen 1. Januar der Jahre 1999 bis 2003.

Für den Fall einer Änderung des Dienstumfangs nach dem 1. Januar 1998 wird Art. 2 § 2 Abs. 2 VMaßnG wie folgt angewendet:

Erhöht oder vermindert sich der Dienstumfang nach dem 31. 12. 1997, so erhöht bzw. vermindert sich der verbliebene Betrag der Ausgleichszulage vom gleichen Tage an prozentual in gleichem Umfang wie der Dienstumfang. Der verbliebene Betrag der Ausgleichszulage vermindert sich

mit Wirkung vom	auf	des verbliebenen Betrages der Ausgleichszulage am
1. Januar 1999	80 %	31. Dezember 1998
1. Januar 2000	75 %	31. Dezember 1999
1. Januar 2001	66 ² / ₃ %	31. Dezember 2000
1. Januar 2002	50 %	31. Dezember 2001
1. Januar 2003	0 %	31. Dezember 2002

Ändert sich der Dienstumfang zum 1. Januar eines Jahres, wird die Ausgleichszulage zuerst nach Satz 2 und danach nach Satz 1 geändert.

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10.12.1998
Az.: 52978/98/A 07-02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Ab-

satz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

**I.
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung
der Nebenberufler-Ordnungen**

Vom 29. Oktober 1998

§ 1

Änderung der Nebenberufler-Ordnung

Die Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ordnung für den Dienst der geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (GMitarbO),“
- In § 1 Abs.1 werden jeweils die Worte „nebenberuflich oder“ gestrichen.
- § 1 Abs.2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 Buchst. a werden die Worte „§§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „§ 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 BSHG“ ersetzt und die Worte „für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III für ältere Arbeitnehmer (§ 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) gewährt werden“ angefügt.
 - In Satz 2 werden die Worte „nebenberuflich oder“ gestrichen.

§ 2

Änderung der Küsterordnung

Die Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO) wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nebenberuflich oder“ gestrichen.
 - Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Geringfügig beschäftigter Küster ist derjenige Küster, der im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt ist.“
 - In Absatz 2 Buchst. a werden die Worte „§§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „§ 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 BSHG“ ersetzt und die Worte „für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III für ältere Arbeitnehmer (§ 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) gewährt werden“ angefügt.
- In der Überschrift zu Abschnitt III werden die Worte „Nebenberuflich oder“ gestrichen.
- § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „nebenberuflichen und der“ gestrichen.

- b) In Satz 2 werden die Worte „nebenberuflich oder“ gestrichen.
4. In der Überschrift zu Abschnitt IV werden die Worte „nebenberuflich oder“ gestrichen.
5. In § 23 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.

§ 3

Änderung der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 Buchst. a werden die Worte „§§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „§ 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 BSHG“ ersetzt und die Worte „für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III für ältere Arbeitnehmer (§ 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) gewährt werden“ angefügt.
2. In § 3 Abs. 5 werden nach dem Wort „soll“ die Worte „auf Verlangen des Arbeitgebers“ eingefügt.
3. In § 9 Abs. 1 werden das Wort „weder“ durch das Wort „nicht“ ersetzt und die Worte „noch nebenberuflich im Sinne der Protokollnotiz zu § 3 Satz 1 Buchst. n BAT-KF tätig“ gestrichen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 29. Oktober 1998

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Drees

II.

Arbeitsrechtsregelung über die Hinausschiebung der allgemeinen Gehaltsanhebung 1998 und die vorübergehende Aussetzung der Zuwendungszahlung im Diakonissenmutterhaus Münster

Vom 29. Oktober 1998

§ 1

Hinausschiebung der allgemeinen Gehaltsanhebung 1998 und vorübergehende Aussetzung der Zuwendungszahlung

(1) Zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung im Ev. Diakonissenmutterhaus in Münster e.V. durch Dienstvereinbarung zwischen dem Mutterhaus und der Mitarbeitervertretung folgendes bestimmt werden:

1. Die Zahlung der Zuwendung
 - a) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte,

- b) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter,

wird in Höhe der Hälfte der sich nach den angegebenen Ordnungen ergebenden Beträge im Jahr 1998 ausgesetzt und ab dem 1. Januar 2000 in sechs monatlichen Teilbeträgen nachgeholt.

2. Für die in der Zeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998 zu zahlenden laufenden Bezüge gelten anstelle der Arbeitsrechtsregelungen vom 4. September 1998 die bis zum 31. Dezember 1997 gültigen Arbeitsrechtsregelungen weiter.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Regelung im Arbeitsvertrag befristet ist.

- (3) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind

1. die monatlich zu zahlenden Vergütungen, Löhne, Zulagen sowie Ausbildungsvergütungen und entgelte,
2. die Zeitzuschläge und die Überstundenvergütungen sowie die Zuwendung,
3. die sonstigen Zahlungen, denen die Bezüge nach Nr. 1 zugrunde zu legen sind (z.B. Übergangsgeld, Sterbegeld).

(4) Die weiter anzuwendenden Arbeitsrechtsregelungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 sind folgende Arbeitsrechtsregelungen:

1. Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1996 (AngVergO 96) vom 4. September 1996,
2. Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiter 1996 (ArbLohnO 96) vom 4. September 1996,
3. Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 1995 (AzubiVergO 95) vom 8. Juni 1995,
4. Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 1996 (KrSchVergO 96) vom 4. September 1996,
5. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Praktikantenordnung vom 4. September 1996,
6. Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1996 (ÄiPEntgO 96) vom 4. September 1996,
7. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zulagen-Ordnung vom 4. September 1996,
8. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zuwendungsordnungen vom 4. September 1996.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluß der Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, daß das Diakonissenmutterhaus der Mitarbeitervertretung vor Abschluß der Dienstvereinbarung die wirtschaftliche Situation der Einrichtung darlegt. Dazu ist ihr Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Betriebsprüfer oder die Betriebsprüferin zu ermöglichen.

(2) Voraussetzung ist ferner, daß in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zur Aussetzung der Zuwendungszahlung 1998 und der Hinausschiebung der allgemeinen Gehaltsanhebung 1998 führen,
2. die Verpflichtung des Diakonissenmutterhauses
 - a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen,
 - b) die eingesparten Beträge im Jahresabschluß auszuweisen und die Mitarbeitervertretung zu unterrichten,
 - c) einen sich aus den Einsparungen ergebenden Überschuß im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung zugunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. durch Auszahlung, Rücklagenbildung, Finanzierung von Arbeitsplätzen) zu verwenden,
3. die Laufzeit der Dienstvereinbarung bis 31. Dezember 1998.

(3) Die Dienstvereinbarung ist vor ihrem Abschluß dem landeskirchlichen Diakonischen Werk zuzuleiten.

Mülheim/Ruhr, den 29. Oktober 1998

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Drees

III.

**Änderung der BAT-Anwendungsordnung
und des BAT-KF**

Vom 29. Oktober 1998

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

1. In § 23b Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 Buchst. d BAT-KF wird die Angabe „§ 71 Absatz 2 Unterabsatz 3“ durch die Angabe „§ 71 Absatz 4 Unterabsatz 3“ ersetzt.
2. In § 36 Absatz 1 Unterabs. 2 wird jeweils die Angabe „§ 71 Absatz 3 Unterabsatz 1“ durch die Angabe „§ 71 Absatz 2“ ersetzt.
3. § 2 Nr. 32a (zu § 71) erhält folgende Fassung:

„32a. Zu § 71

§ 71 findet in folgender Fassung Anwendung:

§ 71

**Übergangsregelung für die Zahlung von
Krankenbezügen**

Für die Angestellten, die am 30. Juni 1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 1994 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt anstelle des § 37 für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

(1) Wird der Angestellte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 und 10.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Angestellten, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

(2) Der Angestellte erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

Wird der Angestellte infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- b) seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Der Anspruch auf die Krankenbezüge nach den Unterabsätzen 1 und 2 wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Angestellten zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

(3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Angestellte für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß. Dies gilt nicht,

- a) wenn der Angestellte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- b) in den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 3,
- c) für den Zeitraum, für den die Angestellte Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Absatz 2 MuSchG hat.

(4) Der Krankengeldzuschuß wird nach einer Dienstzeit (§ 20) von mindestens

zwei Jahren bis zum Ende der 9. Woche,
drei Jahren bis zum Ende der 12. Woche,
fünf Jahren bis zum Ende der 15. Woche,
acht Jahren bis zum Ende der 18. Woche,
zehn Jahren bis zum Ende der 26. Woche
seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Vollendet der Angestellte während der Arbeitsunfähigkeit die zu einer längeren Bezugsdauer berechtigende Dienstzeit, wird der Krankengeldzuschuß so gezahlt, wie wenn der Angestellte die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

In den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen nach Unterabsatz 1 angerechnet.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

(5) Hat der Angestellte nicht mindestens vier Wochen wieder gearbeitet und wird er aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden die Krankenbezüge insgesamt nur für die nach Absatz 4 maßgebende Zeit gezahlt. Auf die vier Wochen nach Satz 1 wird ein Erholungsurlaub (einschließlich eines entsprechenden Zusatzurlaubs) angerechnet, den der Angestellte nach Arbeitsaufnahme angetreten hat, weil dies im Urlaubsplan vorgesehen war oder der Arbeitgeber dies verlangt hatte.

Hat der Angestellte in einem Fall des Absatzes 4 Unterabsatz 4 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Angestellten günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsunfähigkeit hinausgeschoben.

(6) Krankengeldzuschuß wird nicht gezahlt

a) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus,

b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Angestellte Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Absatz 1 Satz 2 SGB VI), aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag, den BAT-O oder einen Tarifvertrag oder eine kirchliche Arbeitsregelung wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Überzahlte Krankenbezüge oder sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes dieses Unterabsatzes. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über; § 53 SGB I bleibt unberührt. Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Angestellte hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.

(7) Der Krankengeldzuschuß wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Nettokraken-geld bzw. den entsprechenden Nettoleistungen eines Sozialversicherungsträgers und der Nettourlaubsvergütung gezahlt. Nettokraken-geld ist das Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. die entsprechende Barleistung eines anderen Sozialleistungsträgers, vermindert um die von der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. dem anderen Sozialleistungsträger einbehaltenen Beitragsanteile des Krankengeldempfängers zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. Nettourlaubsvergütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Urlaubsvergütung (§ 47 Abs. 2).

(8) Der wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte, der in einer gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert ist, hat Anspruch auf einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem höchsten Nettokraken-geld der in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten und der Nettourlaubsvergütung. Absatz 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(9) Der Angestellte kann die Anwendung des § 37 beantragen. Der Antrag kann nicht widerrufen werden.

(10) Für wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte, die bis 31. Dezember 1998 auch nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung frei-

willing versichert sind, gilt anstelle der Absätze 1 bis 9 § 71 in der am 31. Dezember 1998 gültigen Fassung weiter. Dies gilt entsprechend für Angestellte, die am 31. Dezember 1998 von der Krankenversicherungspflicht befreit sind.“

§ 2

Änderung des BAT-KF

Aus der Änderung nach § 1 ergibt sich folgende Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF):

1. In § 23b Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 Buchst. d BAT-KF wird die Angabe „§ 71 Absatz 2 Unterabsatz 3“ durch die Angabe „§ 71 Absatz 4 Unterabsatz 3“ ersetzt.
2. In § 36 Absatz 1 Unterabs. 2 wird jeweils die Angabe „§ 71 Absatz 3 Unterabsatz 1“ durch die Angabe „§ 71 Absatz 2“ ersetzt.“
3. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Übergangsregelung für die Zahlung von Krankenbezügen

Für die Angestellten, die am 30. Juni 1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 1994 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt anstelle des § 37 für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

(1) Wird der Angestellte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 und 10.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Angestellten, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

(2) Der Angestellte erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

Wird der Angestellte infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- b) seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Der Anspruch auf die Krankenbezüge nach den Unterabsätzen 1 und 2 wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Angestellten zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

(3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Angestellte für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß. Dies gilt nicht,

- a) wenn der Angestellte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- b) in den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 3,
- c) für den Zeitraum, für den die Angestellte Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Absatz 2 MuSchG hat.

(4) Der Krankengeldzuschuß wird nach einer Dienstzeit (§ 20) von mindestens

zwei Jahren bis zum Ende der 9. Woche,
drei Jahren bis zum Ende der 12. Woche,
fünf Jahren bis zum Ende der 15. Woche,
acht Jahren bis zum Ende der 18. Woche,
zehn Jahren bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Vollendet der Angestellte während der Arbeitsunfähigkeit die zu einer längeren Bezugsdauer berechtigende Dienstzeit, wird der Krankengeldzuschuß so gezahlt, wie wenn der Angestellte die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

In den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen nach Unterabsatz 1 angerechnet.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

(5) Hat der Angestellte nicht mindestens vier Wochen wieder gearbeitet und wird er aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden die Krankenbezüge insgesamt nur für die nach Absatz 4 maßgebende Zeit gezahlt. Auf die vier Wochen nach Satz 1 wird ein Erholungsurlaub (einschließlich eines entsprechenden Zusatzurlaubs) angerechnet, den der Angestellte nach Arbeitsaufnahme angetreten hat, weil dies im Urlaubsplan vorgesehen war oder der Arbeitgeber dies verlangt hatte.

Hat der Angestellte in einem Fall des Absatzes 4 Unterabsatz 4 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Angestellten günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.

(6) Krankengeldzuschuß wird nicht gezahlt

- a) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus,
- b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Angestellte Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Absatz 1 Satz 2 SGB VI), aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag, den BAT-O oder einen Tarifvertrag oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Überzahlte Krankenbezüge oder sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes dieses Unterabsatzes. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über; § 53 SGB I bleibt unberührt. Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Angestellte hat dem Arbeitgeber die Zu-

stellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.

(7) Der Krankengeldzuschuß wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Nettokrankengeld bzw. den entsprechenden Nettoleistungen eines Sozialversicherungsträgers und der Nettourlaubsvergütung gezahlt. Nettokrankengeld ist das Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. die entsprechende Barleistung eines anderen Sozialleistungsträgers, vermindert um die von der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. dem anderen Sozialleistungsträger einbehaltenen Beitragsanteile des Krankengeldempfängers zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. Nettourlaubsvergütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Urlaubsvergütung (§ 47 Abs. 2).

(8) Der wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte, der in einer gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert ist, hat Anspruch auf einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem höchsten Nettokrankengeld der in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten und der Nettourlaubsvergütung. Absatz 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(9) Der Angestellte kann die Anwendung des § 37 beantragen. Der Antrag kann nicht widerrufen werden.

(10) Für wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte, die bis 31. Dezember 1998 auch nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, gilt anstelle der Absätze 1 bis 9 § 71 in der am 31. Dezember 1998 gültigen Fassung weiter. Dies gilt entsprechend für Angestellte, die am 31. Dezember 1998 von der Krankenversicherungspflicht befreit sind.“

§ 3

Übergangsbestimmung

Ist die Arbeitsunfähigkeit eines Angestellten, der von § 71 Abs. 1 bis 9 BAT-KF in der Fassung von § 2 Nr. 3 dieser Arbeitsrechtsregelung erfaßt wird, vor dem 1. Januar 1999 eingetreten, erhält er für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge nach § 71 BAT-KF in der am 31. Dezember 1998 gültigen Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 29. Oktober 1998

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende

Drees

Vereinbarung zur Umsetzung der Unfallverhütungsvorschrift VBG 122

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 11. 1998
Az.: 45960/B 15-18

Hiermit geben wird die geänderte Vereinbarung zwischen der EKD und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft vom 2. September 1998 bekannt, die den Titel trägt:

„Vereinbarung zur Umsetzung der Unfallverhütungsvorschrift Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (VBG 122) und über ein Präventionskonzept in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)“

§ 1

Grundsatz

Diese Vereinbarung hat zum Ziel, mit wirksamen und auf die Besonderheiten der Kirche angepaßten Maßnahmen in den Institutionen der verfaßten Kirche ein hohes Niveau der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu gewährleisten und die Forderungen aus der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (VBG 122) umzusetzen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Vereinbarung erstreckt sich auf:

- die Evangelische Kirche in Deutschland mit ihren gesamtkirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten,
- die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschland mit ihren gesamtkirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten,
- die Evangelische Kirche der Union mit ihren gesamtkirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten,
- die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit allen Kirchenkreisen, Dekanaten, Propsteien, Kirchengemeinden und sonstigen öffentlich rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie deren Einrichtungen, sofern diese Einrichtungen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

Diese Vereinbarung gilt für die bei der V-BG eingetragenen Unternehmen.

§ 3

Evangelische Fachstelle für Arbeitssicherheit (EFAS)

Die sicherheitstechnische Betreuung wird für den Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland von der „Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit“ zentral organisiert und koordiniert. Dort sind drei ständig tätige Sicherheitsingenieurinnen und -ingenieure bestellt. Neben den Pflichten nach § 6 (siehe Anlage) des Arbeitssicherheitsgesetzes kommen ihnen folgende Aufgaben zu:

- Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung der von diesem Konzept betroffenen kirchlichen Einrichtungen,

- Koordination der Arbeit der Ortskräfte für Arbeitssicherheit,
- Information und Materialerstellung zu Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
- Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten des Arbeitsschutzes,
- Begehungen vor Ort bei Problemfällen der Arbeitssicherheit,
- Teilnahme an Arbeitsschutzausschußsitzungen,
- Zusammenarbeit mit Arbeitsmedizinerinnen, Arbeitsmedizinern, anderen Fachexpertinnen und Fachexperten,
- Zusammenarbeit mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung und den Arbeitsschutzbehörden,
- Umsetzung und Weiterentwicklung des Präventionskonzeptes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 4

Koordinatorinnen, Koordinatoren und Ortskräfte für Arbeitssicherheit

In den Landeskirchen übernehmen Ortskräfte für Arbeitssicherheit unter fachlicher Anleitung und Betreuung der EFAS Aufgaben nach § 6 Arbeitssicherheitsgesetz.

Die Ortskräfte für Arbeitssicherheit werden von den Landeskirchen benannt und haben neben den Aufgaben nach § 6 Arbeitssicherheitsgesetz insbesondere folgende Pflichten:

- Durchführung von Ortsbegehungen und Beratung der kirchlichen Einrichtungen in Fragen des Arbeitsschutzes,
- Beratung kirchlicher Einrichtungen bei Veranstaltungen zu Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes z. B. durch Informationsabende gegebenenfalls unterstützt durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
- Durchführung von Gefährdungsanalysen.

Bei den Begehungen werden Sicherheits-Checklisten eingesetzt. Die Checklisten werden gemeinsam von der EFAS und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft erarbeitet und erprobt.

Die Landeskirchen stellen sicher, daß jede Kirchengemeinde und Kirchenverwaltung durchschnittlich einmal innerhalb von 2 Jahren durch eine Ortskraft für Arbeitssicherheit besichtigt werden kann.

Jede Landeskirche benennt eine der Ortskräfte für Arbeitssicherheit oder eine andere ausgebildete Person zum Ansprechpartner für die EFAS (Koordinatorin oder Koordinator). Die Koordinatorin oder der Koordinator übernimmt einen Teil der organisatorischen Tätigkeiten. Sie oder er ist neben der EFAS Ansprechpartner für die Ortskräfte für Arbeitssicherheit in ihrer oder seiner Landeskirche. Die Koordinatorin oder der Koordinator stimmt die sicherheitstechnische Betreuung in den Kirchengemeinden und Kirchenverwaltungen mit den kirchlichen Arbeitgebern ab. Sie erfassen Unfälle der jeweiligen Landeskirche und geben Hilfestellung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen.

Die Zahl der Ortskräfte wird von den Landeskirchen festgelegt und richtet sich nach der Gesamtzahl der Kirchengemeinden und Kirchenverwaltungen.

Die Koordinatorinnen, Koordinatoren und die benannten „Ortskräfte für Arbeitssicherheit“ erhalten eine zweiwöchige Grundausbildung durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, die in der Regel bis Mitte 1999 abgeschlossen ist. In den darauf folgenden drei Jahren ist eine Weiterbildung von mindestens einer Woche im Jahr obligatorisch, ansonsten erfolgt die Weiterbildung nach Bedarf. Der fachkundliche Nachweis wird durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft erteilt, wenn die Koordinatorinnen, Koordinatoren und Ortskräfte eine Ausbildung als Ingenieurin, Ingenieur, Technikerin, Techniker, Meisterin oder Meister haben. Diese Anforderung erfüllen auch Personen, die in gleichwertiger Funktion tätig sind. Die Ortskräfte nehmen ihre Aufgaben in der Regel in nebenamtlicher Funktion wahr. Die Einsatzzeit einer einzelnen Kraft sollte 160 Stunden im Jahr nicht unterschreiten.

§ 5

Präventionskonzept

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz und der Unfallverhütungsvorschrift VBG 122 dienen zusätzlich von den §§ 3 und 4 weitere Maßnahmen. Die Inhalte dieser Maßnahmen sind von der Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit zu entwickeln. Die Einführung der Maßnahmen muß spätestens bis zum Ende des ersten Halbjahres 1999 abgeschlossen sein.

a) Beratung

Maßnahmen der Beratung, Information, und Motivation von Multiplikatoren und Verantwortungsträgern werden auch außerhalb der einzelnen Dienststellen durchgeführt. Mögliche Zielgruppen sind zum Beispiel Referenten und Abteilungsleiter. Die Zahl der Maßnahmen ist von der Größe der Landeskirchen abhängig, im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland werden jedoch pro Jahr mindestens hundert Veranstaltungen mit mindestens zweistündiger Dauer durchgeführt. Die V-BG gibt Hilfestellung zur Sicherstellung der Qualität.

b) Schriftliche Aufklärung

Die Aufklärung und Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sicherheitstechnischen Themen werden durch schriftliche Beiträge in geeigneten Publikationen unterstützt. Die Verteilung solcher Beiträge erfolgt regelmäßig bis in die kirchlichen Einrichtungen.

c) Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter erhält die Möglichkeit die für sie bzw. ihn angebotenen Seminare der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft wahrzunehmen. Führungskräfte und Verantwortungsträger, sowie hauptamtliche Küsterinnen und Küster werden auf das spezielle Seminarangebot aufmerksam gemacht.

d) Fahrsicherheitstraining

Fahrdienstmitarbeiter und andere Personen, die regelmäßig im Außendienst ein Fahrzeug lenken, sollen am Programm des Fahrsicherheitstrainings unter Übernahme der Lehrgangsgebühren durch die V-BG teilnehmen.

e) Sicherheitsunterweisungen

Für die sicherheitstechnische Unterweisung von technischem Personal (z. B. Küsterinnen und Küstern, Hausmeisterinnen und Hausmeistern) werden Musteranweisungen eingesetzt, die die spezifischen Sicherheitsrisiken für diese Personengruppen und die örtlichen Begebenheiten berücksichtigen. Die Landeskirchen stellen sicher, daß alle betroffenen Personen regelmäßig nach diesen Mustern unterwiesen werden.

f) Beschaffung von Arbeitsmitteln

Bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln wird gewährleistet, daß Sicherheitsgrundsätze (z. B. GS-Zertifizierung von Arbeitsmitteln) beachtet werden. Die Sicherheitsgrundsätze können auch über das gesetzlich vorgesehene Maß hinausgehen.

Die Evangelische Fachstelle für Arbeitssicherheit erstellt dazu Leitlinien und Hilfen für die Beschaffung, die von den kirchlichen Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich dieses Konzeptes fallen, beachtet werden sollen.

g) Dokumentation

Von den Landeskirchen vom Kirchenamt der EKD werden folgende Dokumentationen vorgehalten:

- Nachweis über die Bestellung der Sicherheitsingenieurinnen und -ingenieure bzw. Benennung der „Ortskräfte für Arbeitssicherheit“,
- Teilnahmenachweise an den Ausbildungslehrgängen für Sicherheitsfachkräfte und Ortskräfte für Arbeitssicherheit,
- Jahres- oder Halbjahresberichte über die Tätigkeit der Sicherheitsfachkräfte und Ortskräfte für Arbeitssicherheit, insbesondere über die eingesetzten Checklisten und durchgeführten Gefährdungsanalysen sowie die auf dieser Grundlage durchgeführten Maßnahmen, durchgeführte Informationsmaßnahmen, durchgeführte schriftliche Aufklärungen.

Diese Unterlagen werden den Aufsichtspersonen der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft auf Verlangen vorgelegt.

§ 6

Unterstützung durch die V-BG

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft unterstützt dieses Präventionskonzept durch folgende Maßnahmen:

- Die V-BG stellt für die EFAS einen Branchen-Koordinator zur Verfügung.
- In den Bezirksverwaltungen der V-BG werden elf qualifizierte Technische Aufsichtsbeamte als Ansprechpartner benannt.

- Die V-BG erarbeitet die Checklisten gemeinsam mit der EFAS. Dazu wird ein Arbeitskreis eingerichtet.
- Die V-BG bietet spezielle Seminare für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche unter voller Kostenübernahme an (Seminare z. B. zu den Themen: Küster, Kirchenverwaltung, Bauämter, Grünpflege, VBG 4, Kirchliche Veranstaltungen, Reisen)
- Die Ansprechpartner aus den Bezirksverwaltungen stehen zur Unterstützung für Maßnahmen nach § 5a zur Verfügung. Dazu werden einmal jährlich Termine, Inhalte und Kapazitäten abgestimmt.
- In Zusammenarbeit mit der EFAS werden durch die V-BG Informations-Schriften erstellt. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf Erstellung, Druck und Verteilung. Hierbei sollen kirchengemäße Lösungen erarbeitet und berücksichtigt werden.
- Angebot und Durchführung von Kombinations-Seminaren am 6 Veranstaltungstagen pro Jahr, in denen Unterrichtseinheiten unter der Verantwortung der EFAS und unter der Verantwortung der Verwaltungs-BG, aufeinander abgestimmt, durchgeführt werden. Die Veranstaltungskosten trägt die V-BG.
- Einrichtung eines Abrufkontingents für Druckschriften bei der Druckerei C. L. Rautenberg-Druck zum kostenlosen Bezug von Faltblättern und SP-Schriften bis zu 20.000 Stück pro Druckerzeugnis.

§ 7

Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt bis zum Ablauf des Jahres 2000. Wird sie nicht jeweils ein Jahr vor Ablauf der Laufzeit gekündigt, so verlängert sich die Vereinbarung um weitere zwei Jahre. Die Kündigung ist zu begründen. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn ihm durch Änderung des Arbeitssicherheitsgesetzes oder der Unfallverhütungsvorschrift VBG 122 oder einer anderen gesetzlichen Grundlage die Fortsetzung der Vereinbarung nicht mehr möglich oder nicht mehr zuzumuten ist.

Hamburg, den 2. September 1998

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Dr. Ing. Manfred Fischer

Direktor des Technischen Aufsichtsdienstes

(L. S.)

Evangelische Kirche in Deutschland

Valentin Schmidt

Präsident

Satzung des Kirchenkreises Herne nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kreissynode hat gemäß § 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelischen

Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz) vom 15. 10. 1969 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(Verteilung der Kirchensteuern, Grundsatz)

Die den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis insgesamt zustehenden Kirchensteuern werden beim Kirchenkreis zusammengefaßt und im Haushaltsplan des Kirchenkreises zur Abwicklung des innersynodalen Finanzausgleichs ausgewiesen. Sie werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, der Gesamtverbände, des Kirchenkreises und der Landeskirche sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden des Kirchenkreises gemeinsame Rücklagen zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

(Finanzbedarf der Kirchengemeinden)

(1) Die Kirchengemeinden erhalten aus dem Allgemeinen Haushalt des Kirchenkreises zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Zuweisungen:

- a) Die Mittel für den Pfarrbesoldungsbedarf in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen,
- b) einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied (die Gemeindegliederzahl wird anhand der Zentralkartei des Kirchenkreises festgestellt),
- c) eine Sonderzuweisung für den Schuldendienst aus Fremddarlehen,
- d) eine Zuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder in der Höhe des gesetzlichen Trägeranteils.

Die Höhe der Zuweisungen nach dem Buchstaben b) wird jährlich durch die Kreissynode festgelegt.

(2) Die Kirchengemeinden legen ihre Haushaltspläne zur Prüfung dem Kreissynodalvorstand zu dem von ihm festgesetzten Termin vor. Der Kreissynodalvorstand kann einzelne Haushaltsansätze beanstanden. Sofern der Haushaltsplan nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Vorlage beanstandet wird, gilt er als anerkannt.

(3) Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kreissynodalvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen.

(4) Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand möglichst frühzeitig alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Dies gilt insbesondere für die Planung von Bauvorhaben und größeren Instandsetzungen. Die Errichtung und Bewertung von Personalstellen bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Kreissynodalvorstand.

(5) Bei der Feststellung der Zuweisungen nach Absatz 1, Buchstabe b), werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden wie folgt zuweisungs-mindernd angerechnet:

- a) Einnahmen aus dem Pfarrvermögen werden in voller Höhe angerechnet.

b) Einnahmen aus dem Grundvermögen des Kirchenvermögens werden bis zu 50 Prozent angerechnet. Näheres wird in den Haushaltsrichtlinien geregelt (vgl. § 6, Absatz a).

Einnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen sowie aus Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden verbleiben den Kirchengemeinden in voller Höhe.

(6) Aus ihren Eigeneinnahmen und den Zuweisungen bilden die Gemeinden ihre Haushaltspläne. Die Finanzmittel gemäß § 2, Absatz 1a, sind in Einnahme und Ausgabe in voller Höhe einzusetzen. Diese Mittel sind für die Kirchengemeinden nicht verfügbar.

(7) Maximal 65 % der Zuweisung nach § 2, Absatz 1b, dürfen für Personalkosten der Kirchengemeinden verwendet werden. Im Sachkostenbereich ist ein angemessener Ansatz für die Gebäudeunterhaltung vorzusehen. Näheres wird durch die Haushaltsrichtlinien geregelt.

(8) Die Kirchengemeinden beschließen für sich einen verbindlichen Stellenplan, der gemäß § 2, Absatz 4, dieser Satzung durch den Kreissynodalvorstand genehmigt werden muß.

(9) Aus nicht verbrauchten Haushaltsmitteln bilden die Kirchengemeinden eigene Rücklagen, insbesondere eine Personalkosten-, eine Bauunterhaltungs- und eine Energiekostenrücklage. Ein Ausgleich von Mehrausgaben kann nur aus Eigenmitteln erfolgen.

§ 3

(Finanzbedarf des Kirchenkreises und der Gesamtverbände)

Für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises und der Gesamtverbände wird durch die Kreissynode ein prozentualer Anteil an der für das Haushaltsjahr erwartbaren Kirchensteuerzuweisung festgesetzt. Für die Fachbereiche werden Budgetvorgaben für die Personal- und Sachkosten festgelegt. Einnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen sowie aus Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden verbleiben den Fachbereichen in voller Höhe. Der Kirchenkreis führt für seine Gebäude eine Bauunterhaltungsrücklage.

§ 4

(Finanzbedarf der Landeskirche)

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Landeskirche werden nach den Beschlüssen der Landessynode bereitgestellt.

§ 5

(Gemeinsame Rücklagen)

(1) Für besondere Aufgaben werden für die Kirchengemeinden, die Gesamtverbände und den Kirchenkreis die folgenden gemeinsamen Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage,
- b) eine Ausgleichsrücklage,
- c) eine Bau- und Reparaturrücklage,
- d) eine Diakonierücklage.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung von haushaltsplanmäßigen Ausgaben sicherzustellen, sofern die veranschlagten Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen. Sie wird nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverteilungsverfahrens in Anspruch genommen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmемinderungen, z. B. aufgrund von Kirchensteuerausfällen, oder Ausgabeerhöhungen, z. B. aufgrund neuer rechtlicher Verpflichtungen und neuer Aufgaben im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.

(4) Die Bau- und Reparaturrücklage ist zur Finanzierung von Neubauten oder Großreparaturen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt, die nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinden gedeckt werden können.

(5) Die Diakonierücklage ist bestimmt zur Aufrechterhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises und der diakonischen Arbeit in den Gemeinden.

(6) Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus den Rücklagen c) und d) sowie über die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach Absatz b) entscheidet der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Finanzausschusses. Bei Bewilligungen aus der Diakonierücklage ist der Diakonieausschuß zu beteiligen.

§ 6

(Gemeinsame Finanzplanung)

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die gemeinsame Finanzwirtschaft im Kirchenkreis festlegen,
- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen in den Kirchengemeinden aufstellen,
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

§ 7

(Finanzausschuß)

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden, der Gesamtverbände und des Kirchenkreises wählt die Kreissynode einen ständigen Finanzausschuß.

(2) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner der Kreissynode, den Kreissynodalvorstand, die Verbandsvorstände und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben durch den Kreissynodalvorstand übertragen werden.

(3) Der Finanzausschuß besteht aus 4 theologischen und 5 nichttheologischen Mitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen. Unter den theologischen Mitgliedern müssen drei Inhaber einer Gemeindepfarrstelle und ein Inhaber einer kreiskirchlichen Pfarrstelle sein. Ein nichttheologisches Mitglied soll dem Kreissynodalvorstand angehören. Vier der nichttheologischen Mitglieder müssen Presbyterinnen oder Presbyter, ein weiteres kann ein zum Presbyteramt befähigtes Gemeindeglied aus dem Kirchenkreis sein.

(4) Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin/einen Nachfolger. Für die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Finanzausschusses und seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters und für die Teilnahme der Superintendentin/des Superintendenten an den Verhandlungen des Finanzausschusses gilt Artikel 100 der Kirchenordnung.

(5) Der Finanzausschuß wird von seiner/seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragt. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(6) Die/der Vorsitzende des Finanzausschusses oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

(7) Die Leiterin/der Leiter des Kreiskirchenamtes (GeschäftsführerIn) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teil.

§ 8

(Einspruchsrecht der Kirchengemeinden und der Gesamtverbände)

(1) Die Kirchengemeinden und die Gesamtverbände können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffenen Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der/dem Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die Vertreterinnen/Vertreter der betroffenen Kirchengemeinde bzw. des betroffenen Gesamtverbandes zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine auf-

schiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 9

(Informationspflicht der Kirchengemeinden und der Gesamtverbände)

Die Kirchengemeinden und die Gesamtverbände geben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitten die notwendigen Informationen und legen die erforderlichen Unterlagen vor. Sie sind ihrerseits in entsprechender Weise durch den Kreissynodalvorstand zu informieren.

§ 10

(Durchführung der Verwaltungsaufgaben)

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11

(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

Herne, den 6. 11. 1998

Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Helmut Schröder Ernst Bartsch
Synodalassessor Synodalältester

Genehmigung

Die Satzung des Kirchenkreises Herne nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichssatzung) wird in Verbindung mit den Beschlüssen der Kreissynode Herne vom 20. Juni 1998 – Beschluß-Nr. 6 – und vom 5. September 1998 – Beschluß-Nr. 31 –

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 17. November 1998

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Kaldewey

Az.: 50766/Herne I

Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Steinfurt- Coesfeld-Borken und für das Zusammenwirken der Träger diakonischer Arbeit im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Gem. Artikel 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kreissynode folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

**Teil 1
Allgemeines****§ 1**

Diakonisches Werk und andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste

(1) Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken – im folgenden Diakonisches Werk genannt – ist eine Einrichtung des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken. In ihm wirken der Kirchenkreis, die Verbände der Gemeinden und die Gemeinden des Kirchenkreises bei der Erfüllung ihres diakonischen Auftrages zusammen.

(2) Das Diakonische Werk bildet mit den anderen Trägern diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben oder in ihm tätig sind und die Mitglieder oder Gastmitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen sind, eine Arbeitsgemeinschaft. Ihre Mitglieder wirken bei der Erfüllung des diakonischen Auftrages zusammen. Die Arbeitsgemeinschaft ist eine regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirchen von Westfalen.

(3) Im Rahmen des Diakonischen Werkes und der nach § 1 Abs. 2 gebildeten Arbeitsgemeinschaft unterstützen und fördern sich die Träger diakonischer Dienste und Einrichtungen gegenseitig in ihrer Arbeit und helfen einander bei der Durchführung gemeinsamer Aufgaben.

**Teil 2
Das Diakonische Werk****§ 2
Aufgaben**

(1) Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich des Kirchenkreises,
- b) Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung,
- c) Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und anderen Stellen,

- d) Mitwirkung bei der Vorbereitung diakonischer Sammlungen,
- e) Gewinnung, Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- f) Förderung der Selbsthilfe,
- g) Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Das Diakonische Werk unterhält als eigene Einrichtungen und Dienste:

- a) Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familie
- b) Sozialarbeit in den Bereichen
 - Schuldnerberatung
 - Erziehungsbeistand
 - Schwangerschaftskonfliktberatung
 - Tagespflege
 - allgemeine Sozialberatung
- c) Kur- und Erholungsdienst.

(3) Dem Diakonischen Werk können weitere Aufgaben im Rahmen dieser Satzung übertragen werden.

§ 3**Organe des Diakonischen Werkes**

Die Organe des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises sind:

- a) die Kreissynode
- b) der Kreissynodalvorstand
- c) der Diakonieausschuß
- d) die Geschäftsführung

§ 4**Die Kreissynode**

(1) Die Kreissynode nimmt den Jahresbericht des Diakonieausschusses sowie den Jahresabschluß über den Kreissynodalvorstand entgegen und erteilt dem Kreissynodalvorstand sowie dem Diakonieausschuß und der Geschäftsführung Entlastung.

(2) Die Kreissynode beschließt über Satzungsänderungen.

(3) Die Kreissynode beruft die Synodalbeauftragte bzw. den Synodalbeauftragten für Diakonie im Rahmen des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Mitglieder des Diakonieausschusses werden von der Kreissynode durch Wahlen berufen.

§ 5**Der Kreissynodalvorstand**

Der Kreissynodalvorstand beschließt über:

- a) Berufung bzw. Abberufung der Synodalgeschäftsführerin bzw. des Synodalgeschäftsführers für Diakonie,
- b) Entgegennahme und Beschlußfassung des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes,
- c) Außerordentliche Maßnahmen, für die ein Kotendeckungsplan gem. § 78 der Verwaltungsordnung aufzustellen ist,

- d) Übernahme von Bürgschaften und Aufnahme von Darlehn,
- e) Erteilung von Vollmachten an die Geschäftsführung.

§ 6

Zusammensetzung des Diakonieausschusses

- (1) Dem Diakonieausschuß gehören bis zu neun Personen an. Dabei sollen Vertreterinnen und Vertreter der im Kirchenkreis tätigen diakonischen Einrichtungen und Dienste berücksichtigt werden.
- (2) Die Berufung erfolgt jeweils für die Dauer von vier Jahren, entsprechend der Wahlperiode der Kreissynode.
- (3) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Diakonieausschusses ist die bzw. der Synodalbeauftragte für Diakonie, die Stellvertretung wählt der Diakonieausschuß aus seiner Mitte.
- (4) Zu den Sitzungen können Sachverständige oder Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.
- (5) Die Mitglieder des Diakonieausschusses sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Diakonieausschuß, Verschwiegenheit zu bewahren (Art. 97 KO).

§ 7

Aufgaben des Diakonieausschusses

- (1) Der Diakonieausschuß hat folgende Aufgaben:
 - a) Begleitung der diakonischen Arbeit gem. § 2, insbesondere bei Aufnahme und Beendigung von Arbeitsfeldern, Beschlußfassung über fachliche Leitlinien und Beschlußfassung über eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - b) Beschlußfassung über den von der Geschäftsführung jährlich aufzustellenden Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan und den jährlich aufzustellenden und fortzuschreibenden Stellenplan zur Weiterleitung an den Kreissynodalvorstand,
 - c) Beschlußfassung über Maßnahmen, die nach dieser Satzung der Entscheidung oder Zustimmung der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes vorbehalten bleiben. Hierzu gehören insbesondere die Beratung über den der Kreissynode vorzulegenden Jahresabschluß und die Verwendung des Betriebsergebnisses,
 - d) Berufung von Vertreterinnen bzw. Vertretern in die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft nach § 13 Satz 2.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Diakonieausschusses und die Geschäftsführung haben dem Kreissynodalvorstand regelmäßig über die Ergebnisse der Arbeit zu berichten.

§ 8

Sitzungen des Diakonieausschusses

- (1) Der Verfahrensablauf bei Sitzungen richtet sich beim Diakonieausschuß nach §§ 33, 34, 37 der Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken (Einladung, Einladungsfrist, Tagesordnung, Beschlußfähigkeit, Sitzungsniederschrift, Ausführung der Beschlüsse,

Teilnahme der Superintendentin bzw. des Superintendenten).

(2) Der Diakonieausschuß tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Ferner muß er einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses oder der Kreissynodalvorstand es verlangen. Es ist weiterhin einzuberufen, wenn die Geschäftsführung unter Benennung besonderer Gründe eine Einberufung beantragt.

§ 9

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird wahrgenommen durch die Synodalgeschäftsführerin bzw. den Synodalgeschäftsführer für Diakonie. Der Geschäftsführung sind alle Aufgaben übertragen, die durch diese Satzung nicht anderen Organen vorbehalten sind, unbeschadet der Möglichkeit des Kreissynodalvorstandes, die Entscheidung im Einzelfall an sich zu ziehen oder von der Zustimmung des Diakonieausschusses abhängig zu machen. Näheres wird in der Dienstanweisung geregelt; dies betrifft auch die Vertretung der Geschäftsführung. Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung ist der Kreissynodalvorstand, vertreten durch die Superintendentin bzw. den Superintendenten.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Kreissynodalvorstand weiteren leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Vollmacht für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben ihres Sachbereiches erteilen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Diakonischen Werkes an den Kirchenkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke gem. Abgabenordnung im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

(2) Das Diakonische Werk ist über den Kirchenkreis dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

Teil 3**Arbeitsgemeinschaft diakonisch-missionarische
Dienste und Einrichtungen****§ 11****Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft**

(1) Der Arbeitsgemeinschaft als regionaler Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen gehören an:

- a) der Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken und die Kirchengemeinden des Kirchenkreises,
- b) andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben oder in ihm tätig sind, wenn sie Mitglieder oder Gastmitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen sind.

(2) Die Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen bzw. bei anderen Trägern, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

§ 12**Wahrnehmung der Aufgaben**

(1) Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft nach § 1 Abs. 2 und 3 werden wahrgenommen durch

- a) die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft,
- b) den Diakonieausschuß des Kirchenkreises,
- c) die Synodalbeauftragte bzw. den Synodalbeauftragten für Diakonie,
- d) die Synodalgeschäftsführerin bzw. den Synodalgeschäftsführer für Diakonie.

§ 13**Zusammensetzung der Versammlung
der Arbeitsgemeinschaft**

Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft besteht aus einer Vertreterin bzw. einem Vertreter für jede Kirchengemeinde, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter jedes anderen Trägers diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen gem. § 11 dieser Satzung sowie der Synodalbeauftragten bzw. dem Synodalbeauftragten für Diakonie und der Synodalgeschäftsführerin bzw. dem Synodalgeschäftsführer für Diakonie und den Mitgliedern des Diakonieausschusses des Kirchenkreises. Vertreterinnen und Vertreter örtlicher sozialer Institutionen können mit beratender Stimme für die Amtszeit der Kreissynode vom Diakonieausschuß in die Versammlung berufen werden.

§ 14**Aufgaben der Versammlung der
Arbeitsgemeinschaft**

Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft hat folgende Aufgaben:

- a) sie macht Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern des Diakonieausschusses an den Nominierungsausschuß der Kreissynode.
- b) sie entsendet die Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Vertreterversammlung des Diakonischen

Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

- c) sie macht Vorschläge zur Planung und Koordination der diakonischen Arbeit im Bereich des Kirchenkreises an den Diakonieausschuß und den Kreissynodalvorstand.

Die Versammlung wird von der Synodalbeauftragten bzw. dem Synodalbeauftragten für Diakonie über die Arbeit der Diakonie im Kirchenkreis unterrichtet.

§ 15**Einberufung und Beschlußfassung der
Versammlung der Arbeitsgemeinschaft**

(1) Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft wird durch die Synodalgeschäftsführerin bzw. dem Synodalgeschäftsführer für Diakonie in Absprache mit der Superintendentin bzw. dem Superintendenten und der Synodalbeauftragten bzw. dem Synodalbeauftragten für Diakonie mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und mit Angaben der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Stellvertretung hat die Synodalbeauftragte bzw. der Synodalbeauftragte für Diakonie. Sie muß einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bei der Synodalgeschäftsführerin bzw. dem Synodalgeschäftsführer für Diakonie beantragt wird.

(2) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der Versammlung und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zuzusenden.

§ 16**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt in Kraft, wenn der Vorstand des Diakonischen Werkes von Westfalen und die Evangelische Kirche von Westfalen zugestimmt haben, und diese dann im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht worden ist.

Steinfurt, den 10. August 1998

R. Krebs
Superintendent
B. Krefis
KSV-Mitglied

(L. S.)

Genehmigung

Die Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken wird in Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken vom 25. Mai 1998 nach Herstellung des Einvernehmens gemäß § 8 Absatz 4 der Satzung des

Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 19. November 1998

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Kleingünther

Az.: 50762/C 21-10 Steinfurt

Urkunde

über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Arnsberg wird die 3. Kreispfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft.

Bielefeld, den 17. November 1998

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 46758/Arnsberg VI/3

Urkunde

über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Buschhütten, Kirchenkreis Siegen, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft.

Bielefeld, den 17. November 1998

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 48433/Buschhütten 1 (2)

Urkunde über die Teilung einer Pfarrstelle

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. September 1953 wird in Verbindung mit Beschluß-Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 8. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Iserlohn wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 8.1.

§ 2

Beim Kirchenkreis Iserlohn wird eine weitere Kreispfarrstelle errichtet (Pfarrstelle 8.2), in der ebenfalls ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. Seite 172).

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 17. November 1998

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 47043/Iserlohn VI (8.2)

Urkunde

über die Teilung einer Pfarrstelle

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluß-Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Herten wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Herten wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter

pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft.

Bielefeld, den 18. November 1998

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Beyer

Az.: 48977/Herten 1(1)

Persönliche und andere Nachrichten

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pfarrerin z. A. Martina Harke, Rödinghausen, zum 1. Oktober 1998;

Pfarrer z. A. Thilo Holzmüller, Gütersloh, zum 1. Oktober 1998;

Pfarrerin z. A. Barbara Boskamp, Gladbeck, zum 1. Oktober 1998;

Pfarrer z. A. Martin Schreyer, Deilinghofen, zum 1. Oktober 1998.

Berufen sind:

Pfarrer Claus Carstensen zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldentrup (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrerin Sabine Heinrich zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrer Karsten Malz zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wetter (Ruhr) (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pfarrerin Dagmar Schröder zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle;

Pfarrerin Antje Wischmeyer zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Schwerte (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Helmut Brandt, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Kemminghausen, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, am 15. November 1998 im Alter von 77 Jahren;

Pfarrer i. R. Bruno Husemann, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Enger, Kirchenkreis Herford, am 11. November 1998 im Alter von 93 Jahren;

Pfarrer i. R. Alfred Kallenbach, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Theesen, Kirchenkreis Bielefeld, am 16. November 1998 im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer i. R. Wolfgang Schade, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt, Kirchenkreis Vlotho, am 29. Oktober 1998 im Alter von 65 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an den Superintendenten des Kirchenkreises Iserlohn zu richten sind:

Kreispfarrstelle 8.1 des Kirchenkreises Iserlohn (Krankenhausseelsorge) im Umfang von 50 % eines uneingeschränkten Dienstes;

Kreispfarrstelle 8.2 des Kirchenkreises Iserlohn (Krankenhausseelsorge) im Umfang von 50 % eines uneingeschränkten Dienstes.

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Petrikirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hüls, Kirchenkreis Recklinghausen;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hüls, Kirchenkreis Recklinghausen im Umfang von 75 % eines uneingeschränkten Dienstes.

Ernannt ist:

Herr Studienrat z.A.i.K. Roland Raatz, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Dezember 1998.

Zu besetzen ist:

Eine Dozentenstelle im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (Integration von Pastorkolleg, Predigerseminar, Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik). Bewerbungen sind bis zum 11. 1. 1999 an das Landeskirchenamt der EKvW, z. H. Herrn OKR Dr. Friedrich, zu richten.

K 21098

**Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51**

33510 Bielefeld

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld - Fernruf: Sammel-Nr. 594-0. Bezugspreis jährlich 45,- DM (Kalenderjahr). - Erscheinungsweise: ca. 10mal jährlich in unregelmäßigen Abständen. - Postvertriebskennzeichen: K 21098. - Bestellungen sind an das Landeskirchenamt zu richten. Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postgiroamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehensgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04).

Druck: Graphischer Betrieb Ernst Giesecking GmbH, 33617 Bielefeld
